

**64. Ordentliche Synode
des
Katholischen Bistums der Alt-Katholiken
in Deutschland**

Anträge



ANTRÄGE

Antrag	Block	Antragsteller	Stichwort zum Inhalt	Seite
1	A	Synodalvertretung:	Streichung von § 1 (6) SaSynka	4
2	A	Der Bischof:	Gebührenrückzahlung	4
3	A	Hamburg:	Begriffsänderung Gemeinde - Pfarrgemeinde	4
4	A	Köln:	Änderung von § 39 Abs. 1 SGO	5
5	A	Essen:	Ausweitung der Verwaltung auf andere Personen	5
6	A	Dekanat Nord:	Streichung aller Quoren	5
7	A	Bonn:	Schlichtungsordnung	6
8	A	Bonn:	Disziplinarordnung	6
9	B	Berlin:	Änderung Modus Einladung Gemeindeversammlung	7
10	B	Hamburg:	Eingang Briefwahlunterlagen	7
11	B	Hamburg:	Antragsfrist Briefwahl	8
12	B	Hannover:	Wahltermin für Wahl der Synodalabgeordneten	8
13	B	Berlin:	Änderung Wahlordnung zur Wahl ins Pfarramt	9
14	B	Bremen:	Online-Wahl der Dekane	9
15	B	Hannover:	Online-Wahl der Dekane	10
16	B	Wilhelmshaven:	Dekanewahl	10
17	B	Synodalvertretung:	Online-Gemeindeversammlungen	11
18	B	Dresden:	Altersgrenze Stimmrecht Gemeindeversammlung	17
19	B	Freiburg:	Altersgrenze Stimmrecht Gemeindeversammlung	18
20	C	Der Bischof:	Umbenennung Präsidium Gesamtpastoralkonferenz	19
21	C	Der Bischof:	Vorsitz im Präsidium	19
22	C	Der Bischof:	Rektor der NJK – Änderung § 64 SGO	19
23	C	Der Bischof:	Pfarrer im Ruhestand und Kirchenvorstand	20
24	C	Der Bischof:	Pfarramtsanwärter als Pastorale Mitarbeiter	20
25	C	Der Bischof:	Gesetzliche Regelungen Geistliche im Ehrenamt	21
26	C	Sprecherkreis	Geistliche im Ehrenamt: Präzisierung der verschiedenen Dienstverhältnisse	25
27	C	Dekanat Nord:	Mitgliedschaft in Pastoralkonferenzen der Dekanate	25
28	D	Köln:	Ersatz von VVO in DEVO in § 75 SGO	25
29	D	Der Bischof:	Eingruppierung von Geistlichen	26
30	D	Der Bischof:	Verkürzung der Probezeit für Geistliche im Auftrag	26
31	D	Der Bischof:	Änderung DEVO § 17 – Krankmeldungen	26
32	D	Botrop:	Eintritt in den hauptamtlichen Dienst	27
33	D	Bischof und Synodalvertretung:	Verordnung zur gemeinsamen Besetzung einer Pfarrstelle	27
34	D	Essen:	Präzisierung der Dienstzeiten	28
35	D	Essen:	Freizeitenausgleich für Geistliche	29
36	D	Freiburg:	Fünf-Tage-Woche für pfarramtlichen Dienst	29
37	E	Rosenheim:	Änderung von § 8 (3) SGO – Ersatzperson für die Synode	29
38	E	Hamburg:	Zurückziehen von Anträgen auf der Synode	30
39	E	Dekanat Nord:	Änderung Antragsberechtigung Synode	30
40	E	Dekanat Nord:	Ergänzung zu § 10 (2) SGO Beifügung des Protokolls	31
41	E	Synodalvertretung:	Änderung Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder § 51 (2) S. 2 SGO	31
42	E	Synodalengruppe:	Streichung von § 105 (2) SGO: Kinder in alt-katholischer Ehe	32
43	F	Synodalvertretung:	Änderung Friedhofswesen	33
44	F	Berlin:	Anti-Diskriminierungsrichtlinie	34
45	F	Essen:	Einbeziehung von Menschen anderer geschlechtlicher Identitäten	35
46	F	Landau:	Überprüfung der Beschlüsse der Friedenssynode 2018	35
47	F	Hamburg:	Passive synodale Rechte	36
48	F	Hamburg:	Resolution Klimaschutz	36

ANTRÄGE

BLOCK A

ANTRAG 1

Synodalvertretung Streichung von § 1 (6) SaSynka

Die Synode möge beschließen:

SaSynka §1 (6) wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Darlehen sind inzwischen alle getilgt.

ANTRAG 2

Der Bischof Gebührenrückzahlung

Die Synode möge beschließen:

SGO § 79 (6) wird ergänzt um den Satz:

Wenn Geistliche innerhalb von zwei Jahren nach Studienabschluss aus dem hauptamtlichen kirchlichen Dienst ausscheiden, müssen sie die Semestergebühren und etwaige Studiengebühren zurückzahlen.

Begründung

Bei einer Prüfung der Lohnbuchhaltung durch die Rentenkasse wurde das Fehlen einer entsprechenden Regelung angemahnt.

ANTRAG 3

Gemeinde Hamburg Begriffsänderung Gemeinde - Pfarrgemeinde

Die Synode möge beschließen:

Die Synodal- und Gemeindeordnung, die Wahlordnungen etc. werden so überarbeitet, dass der Begriff „Gemeinde“ durch den Begriff „Pfarrgemeinde“ ersetzt wird.

Begründung:

Der Begriff „Gemeinde“ ist eine theologische Kategorie, welche auch bereits da greift, wo „zwei oder drei“ in Christi Namen zusammenkommen (vgl. Mt 18,20). Damit können beispielsweise sowohl die in unserer SGO so genannten Filialgemeinden (vgl. § 60 SGO), als auch Gottesdienstorte oder Gottesdienststationen mit dem Begriff „Gemeinde“ benannt werden.

Um nun Missverständnisse in Blick auf das, was in der SGO klar definiert unter „Gemeinde“ verstanden wird, und dem, was im kirchlichen Alltag als „Gemeinde“ bezeichnet wird zu vermeiden, sollte für das, was rechtlich im Sinne der §§ 36ff. unserer SGO unter dem Begriff „Gemeinde“ verstanden wird, nun die Bezeichnung „Pfarrgemeinde“ verwendet werden.

ANTRAG 4
Gemeinde Köln
Änderung von § 39 Abs. 1 SGO

Die Synode möge beschließen:

In Abschnitt I Nr. 4 GKV wird „§ 39 Abs. 1 SGO“ ersetzt durch „§ 39 Abs. 2 SGO“.

Begründung:

Ein Beschluss des KV über einen Beitritt ist nach Absatz 1 nicht mehr vorgesehen, sondern nur noch nach Absatz 2 im Falle von Bedenken. Zwar handelt es sich hier „nur“ um redaktionelle Korrekturen des geltenden Rechts, jedoch war die Rechtskommission des Bistums (die wir im Vorfeld befragt hatten) der Auffassung, dass der Vorgang der Korrektur über einen Synodenbeschluss einzuleiten ist – der Vorsitzende der Kommission, Dr. Matthias Benölken, schreibt dazu an die Gemeinde Köln: Eine Norm kann nur von der Institution geändert werden, die die Norm erlassen hat. Das heißt, dass nur die Synode die SGO / GKV ändern kann. (Es sei denn, die Synode beauftragt irgendwen – z. B. die ReKo –, bestimmte Vorschriften redaktionell zu ändern. Aber einen solchen Auftrag haben wir derzeit nicht.)

ANTRAG 5
Gemeinde Essen
Ausweitung der Verwaltung auf andere Personen

Die Synode möge beschließen:

§ 74 SGO soll um den folgenden Wortlaut ergänzt werden:

(5) Die Verwaltung der Pfarrkartei kann mit Zustimmung der Synodalvertretung auf andere, der Gemeinde zugehörigen Personen übertragen werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer führen stichprobenartige Kontrollen der Eingaben durch. Die Tätigkeit darf entsprechend der Position des Rechners der Gemeinde vergütet werden.

Begründung:

Die Verwaltungstätigkeit ist nach dem Verständnis der Gemeinde keine sinnvolle Aufgabe für die Pfarrerin bzw. den Pfarrer. Durch den Wegfall des Stellenanteils für diese Aufgaben wird den Geistlichen ermöglicht, sich mehr Zeit für die Seelsorge nehmen zu können. Insbesondere Hausbesuche, für die oft die Zeit fehlt, könnten auf diese Art und Weise besser ermöglicht werden.

ANTRAG 6
Dekanatspastoralkonferenz Nord
Streichung aller Quoren

Die Synode möge beschließen:

In den Kirchlichen Ordnungen und Satzungen werden sämtliche Quoren für Gemeindeversammlungen ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Im Moment kann eine geringe Anzahl an Personen durch ein Quorum ggf. die Arbeit von Gemeinden blockieren.

ANTRAG 7
Gemeinde Bonn
Schlichtungsordnung

Die Synode möge beschließen:

Zur Schlichtungsordnung § 1: „Der Antrag muss den Gegenstand der Zwistigkeit, eine kurze Schilderung ihrer Entstehung sowie die Namen von drei Personen (Geistlichen oder Laien) enthalten, die dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland angehören, das 21. Lebensjahr vollendet haben und das Vertrauen der Antragstellerin oder des Antragsstellers besitzen (Vertrauenspersonen).“

Die Schlichtungsordnung ist so umzuformulieren, dass auch Menschen eine Schlichtung beantragen können, die entweder keine drei alt-katholischen Vertrauenspersonen oder überhaupt keine drei Personen, denen sie vertrauen, benennen können.

Begründung:

Es gibt Konfliktsituationen, in denen Menschen gar niemand mehr innerhalb der Institution, in der sich der Konflikt abspielt, vertrauen können. Folglich können sie auch keine drei alt-katholischen Vertrauenspersonen benennen. Es gibt Menschen, die überhaupt nur wenige alt-katholische Menschen kennen, und diese vor allem aus der Gemeinde kommen, in der es gerade einen Konflikt gibt. Andere Menschen können überhaupt keine drei Personen als Vertrauenspersonen benennen, egal ob alt-katholisch oder nicht, die für ein solches Verfahren zur Verfügung stehen. All diese Menschen sollen nicht von einem Schlichtungsverfahren ausgeschlossen werden.

ANTRAG 8
Gemeinde Bonn
Disziplinarordnung

Die Synode möge beschließen:

Bei der Disziplinarordnung der Geistlichen und Synodalgerichtsordnung in § 2 Punkt 5 wird gestrichen: „von Vorgesetzten, anderen Geistlichen, der Vorstandsmitglieder einer Gemeinde, der Funktionsträger eines kirchlichen Verbandes oder eines Gemeindemitglieds“.

Damit lautet dies wie folgt: „Kirchliche Vergehen, die Gegenstand einer Untersuchung von Amts wegen sind, sind: [...] 5. Öffentliche Beleidigung, Schmähung, üble Nachrede oder Verleumdung“.

Begründung:

Die Personenkreise, die bei § 2,5 aufgeführt sind, wurden im Laufe der Zeit erweitert. Denn als das „Statut über die Handhabung der Disziplin über den Klerus“ 1878 von der 5. Synode verabschiedet wurde, gab es noch kaum Menschen, die regelmäßig bei alt-katholischen Gottesdiensten und Veranstaltungen zu Gast waren, ohne Mitglied einer Gemeinde zu sein. Inzwischen nehmen in den meisten Gemeinden viele Menschen an Gottesdiensten und Veranstaltungen der Gemeinde teil, ohne ihr anzugehören. Teilweise arbeiten sie auch ehrenamtlich in der Gemeinde mit. Auch sie müssen vom Disziplinarrecht der Geistlichen vor Beleidigung, Schmähung, übler Nachrede und Verleumdung geschützt werden. Anstatt den Kreis der genannten Personen zu erweitern und damit unter Umständen wieder Menschen auszuschließen, sollten hier der Einfachheit halber überhaupt keine Personengruppen genannt werden. Egal, wen Geistliche beleidigen, schmähen, verleumden o.ä., dies stellt keine für Geistliche akzeptable Handlung dar.

Block B

ANTRAG 9

Gemeinde Berlin

Änderung Modus Einladung Gemeindeversammlung

Die Synode möge beschließen:

Die Rechtskommission möge § 44 und §45 der SGO (inkl. möglicher Querparagrafen) überarbeiten und der folgenden Synode zur Abstimmung vorlegen.

Enthalten sein sollen folgende Eckpunkte:

- 1) nicht mehr jedes einzelne Gemeindemitglied muss postalisch-schriftlich eingeladen werden
- 2) rechtlich bindend soll sein:
 - Veröffentlichung auf der Startseite der Gemeinwebseite und
 - Ankündigung in allen Gottesdiensten und
 - sowie wo immer möglich durch Anschlag im Schaukasten oder an der Kirchentür
- 3) Ferner ist der Kirchenvorstand dazu angehalten, die ihm zur Verfügung stehenden Veröffentlichungskanäle in geeigneter Weise zur Einladung zu nutzen (z.B. Gemeindebrief, Postkarte, Email-Newsletter, Zeitung, Lokalblatt, Socialmedia).

Begründung:

Derzeit ist jedes Gemeindemitglied zur Gemeindeversammlung schriftlich (per Post) einzuladen. Dies verursacht (in unserem Fall - wir haben mittlerweile über 1000 Mitglieder bei mind. zwei Gemeindeversammlungen im Jahr) zum einen hohe Portokosten. Ferner ist die Zustellung durch die Deutsche Post sehr unzuverlässig geworden. Bei jeder Einladung kommen durchschnittlich 200 bis 300 Exemplare als angeblich „unzustellbar“ zurück und von den übrigen 700 Mitgliedern melden ca. 50 (der Aktiven), dass die Einladung nicht angekommen bzw. zu spät angekommen ist. Wir möchten mit unserem Antrag einerseits eine rechtssichere Einladung zur Gemeindeversammlung gewährleisten (die Veröffentlichung auf der Webseite, im Schaukasten/an der Kirchentür und als Ankündigung im Gottesdienst reicht u.E. dafür aus - analog zu den kommunalen Behörden, die auch nicht jeden Bürger einzeln anschreiben, sondern Themen/ Beschlüsse zentral veröffentlichen) und andererseits die Gemeinden bitten, möglichst viele Kanäle zur Einladung an ihre Mitglieder zu nutzen. Das kann u.E. der klassische Postweg sein - aber eben auch der digitale - rechtlich verbindlich hingegen soll u.E. nach aber ausschließlich die Veröffentlichung auf der Webseite, im Schaukasten/an der Kirchentür und als Ankündigung im Gottesdienst sein - da auch ein rechtlich-verbindliches „Opt-In“-Modell (Auswahl: Post oder Email) einen bürokratischen Rattenschwanz nach sich zieht (Mailadressen ändern sich, Postfächer werden nicht abgerufen und sind überfüllt).

ANTRAG 10

Gemeinde Hamburg

Eingang Briefwahlunterlagen

Die Synode möge beschließen:

§ 3 Absatz 7 der Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete wird folgendermaßen ergänzt:

„Die Briefwahlunterlagen können auch noch am Wahltag unmittelbar bei der oder dem Vorsitzenden oder der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstands abgegeben werden. Die Übergabe muss vor der Wahl erfolgen. Der Einwurf in einen Briefkasten ist nicht ausreichend.“

Begründung:

Wenn Wählerinnen oder Wähler absehen können, dass die Übermittlung der Wahlunterlagen an die oder den Kirchenvorstandsvorsitzende/n per Post nicht mehr rechtzeitig realisierbar ist, soll ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Stimme dennoch noch abgeben und so ihre aktiven synodalen Rechte wahrnehmen zu können.

Am Wahltag ist zusätzlich zu dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstand auch die Stellvertretung genannt, damit

eine Abwesenheit des/der Vorsitzenden nicht zur formalen Ungültigkeit der an diesem Tag abgegebenen Stimmen führen muss.

Zur Information der genannte Absatz in der ergänzten Form: WO KV/S §3 (7) Die Briefwählerin oder der Briefwähler hat den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel und den Briefwahlschein in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Tag vor der Gemeindeversammlung bei der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes eingeht. Die Briefwahlunterlagen können auch noch am Wahltag unmittelbar bei der oder dem Kirchenvorstandsvorsitzenden oder der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben werden. Die Übergabe muss vor der Wahl erfolgen. Der Einwurf in einen Briefkasten ist nicht ausreichend. Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin oder der Wähler zu versichern, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

ANTRAG 11
Gemeinde Hamburg
Antragsfrist Briefwahl

Die Synode möge beschließen:

Die Frist für die Beantragung der Briefwahlunterlagen in der Wahlordnung mit Briefwahl (§ 3 Absatz 6 Satz 1 der Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete) wird von bislang sechs auf zehn Tage erhöht.

Begründung:

Die mittlerweile üblichen Postlaufzeiten erschweren mancherorts eine rechtzeitige Zu- und Rücksendung der Wahlunterlagen bei einer Briefwahl erheblich.

Um die Briefwahlunterlagen rechtzeitig übermitteln zu können, und ausreichend Zeit für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen gewährleisten zu können, ist daher eine Verlängerung der Frist für die Beantragung der Briefwahlunterlagen notwendig.

ANTRAG 12
Gemeinde Hannover
Wahltermin für Wahl der Synodalabgeordneten

Die Synode möge beschließen:

§ 2 Satz 1 GOS wird wie folgt geändert:

Die Wahl der Abgeordneten der Gemeinden findet binnen fünf Monaten nach der offiziellen Einladung statt. Die Gemeinde teilt die Namen der Gewählten unverzüglich dem Ordinariat mit.

Begründung:

In der Praxis gibt es immer wieder Schwierigkeiten mit der Frist in § 2 GOS, wonach die Wahl der Abgeordneten der Gemeinde für die Synode binnen drei Monaten nach der offiziellen Einladung des Bischofs zur Synode stattfindet. .

Für die Wahl der Synodalabgeordneten der Gemeinde ist nach § 42 Abs. (2) 1. SGO die Gemeindeversammlung zuständig. Die Einberufung der Gemeindeversammlung obliegt gemäß § 53 Abs. (1) 1. SGO dem Kirchenvorstand. Dieser muss die Tagesordnung für die Gemeindeversammlung festlegen und eine Liste mit Synodalabgeordneten aufstellen. Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung erfolgt nach § 45 SGO Abs. (1) mit der Angabe einer Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und

Die Mitteilung an die Mitglieder erfolgt in vielen Gemeinden durch den im Jahr vier Mal erscheinenden „Gemeindebrief“, der eine gewisse Vorlaufzeit benötigt.

Der Bischof lädt nach § 1 GOS zur Synode ein. Der Bischof hat zur nächsten Synode (3.10. 2024 bis 6.10.2024) mit Schreiben vom 18.09.2024 eingeladen (verschickt mit Rundmail vom 26.09.2023 sowie veröffentlicht im amtl. Kirchblatt vom 1.12.2023). Unser Gemeindebrief (Kontakte) erscheint (wie auch in anderen alt-katholischen Gemeinden) vierteljährlich. Bei uns zuletzt: Kontakte I für März bis Mai, Kontakte II für Juni bis August, Kontakte III für Septem-

ber bis November, Kontakte IV für Dezember bis Februar. Der Drucktermin für den Gemeindebrief Dezember ist in der Regel abgelaufen, bevor die Einladung zur Gemeindeversammlung und die Aufstellung der Abgeordneten der Gemeinde für die Synode veröffentlicht werden kann. Die Schwierigkeiten sind in der Vergangenheit durch regelmäßig stattgegebene Fristverlängerungsanträge aufgefangen worden. Um derartige Fristverlängerungsanträge zu vermeiden wäre es wünschenswert, die Frist in § 2 GOS auf fünf Monate zu erweitern. Bedenken gegen eine solche längere Frist bestehen nicht.

ANTRAG 13
Gemeinde Berlin
Änderung Wahlordnung zur Wahl ins Pfarramt

Die Synode möge beschließen, die Ordnung zur Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers wie folgt zu ändern:

(7) Soll eine zu besetzende Pfarrstelle mehrere Gemeinden umfassen, ist folgendes zu beachten:

- Die Wahlzettel aller Gemeinden werden erst nach dem letzten Wahlgang aller Gemeinden öffentlich ausgezählt.
- Die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers kann gemeinsam erfolgen, wenn die Kirchenvorstände aller betroffenen Gemeinden dies jeweils mit Mehrheit beschlossen haben. In diesem Fall tritt an die Stelle des Kirchenvorstands für alle Entscheidungen, die nach der Ordnung der Pfarrerwahl durch den Kirchenvorstand zu treffen sind, ein Gremium, das aus den Kirchenvorständen aller betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsamer Kirchenvorstand). Für das Verfahren dieses Gremiums sind die Vorschriften, die für den Kirchenvorstand gelten, entsprechend anzuwenden. Der gemeinsame Kirchenvorstand bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer dieser Pfarrerwahl einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, regelt das Nähere in Bezug auf die Vorstellung der Bewerber (Absätze 1 und 2) und legt den Ort fest, an dem die Gemeindeversammlung, die aus den Mitgliedern der Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsame Gemeindeversammlung), stattfinden soll. Für das Verfahren der gemeinsamen Gemeindeversammlung sind die Vorschriften, die für die Gemeindeversammlung gelten, entsprechend anzuwenden. Die gemeinsame Gemeindeversammlung kann keine Beschlüsse zu anderen Angelegenheiten fassen.“

Begründung:

Tritt ein:e Bewerber:in für zwei oder mehr Gemeinden zusammen an und es erfolgt keine gemeinsame Gemeindeversammlung, ist die (wenn die Wahlversammlungen nicht am gleichen Tag stattfinden) später wählende Gemeinde beeinflusst vom Wahlergebnis der zuerst wählenden Gemeinde. Wir möchten mit unserem Antrag erreichen, dass alle wählenden Gemeinden unbeeinflusst vom Wahlergebnis der anderen Gemeinden ihreN PfarrerIn wählen.

ANTRAG 14
Gemeinde Bremen
Online-Wahl der Dekane

Die Synode möge beschließen:

Die Rechtskommission des altkatholischen Bistums wird beauftragt, zu prüfen, wie die Wahlordnung mit Briefwahl (IV. §3) für Kirchenvorstände und Synodale dahingehend geändert werden kann, dass eine Onlinewahl mit anonymer Stimmabgabe durchgeführt werden kann.

Begründung:

Die Zustellzeiten der Post für Briefe haben sich so sehr verlängert, dass eine Durchführung von Briefwahl mit den in §3 angegebenen Fristen nicht mehr in jedem Fall gewährleistet ist. Die Anpassung der Fristen würde die Vorbereitung einer Wahl-Gemeindeversammlung unzumutbar in die Länge ziehen. Es gibt Online-Tools, mit denen eine ausreichend anonyme Stimmabgabe möglich ist. Diese Art der Abstimmung wurde schon auf der Synode in der Corona-Zeit erfolgreich durchgeführt. Eine Online-Stimmabgabe nur für nicht anwesende Stimmberechtigte verbietet sich, da die Fälle eintreten könnten, dass nur eine Person nicht anwesend ist, oder dass wenige nicht anwesende Personen gleich abstimmen. Die Stimmen wären dann eindeutig den nicht anwesenden Stimmberechtigten zuzuordnen.

ANTRAG 15
Gemeinde Hannover
Online-Wahl der Dekane

Die Synode möge beschließen:

§ 112 Abs. 4 SGO wird in § 112 Abs. 4a SGO umbenannt und in § 112 SGO ein neuer Absatz 4b eingefügt mit folgendem Wortlaut:

Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann auch ein geeignetes Online-Tool zur Teilnahme an der Wahl zur Verfügung stellen. Dieses gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des ausgewählten Tools ein Mitglied der Wahlversammlung dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin gegenüber schriftlich widerspricht. Es wird daneben die Möglichkeit gegeben, an der Wahlversammlung in Präsenz teilzunehmen.

Begründung:

Bei der Wahl des neuen Dekans für das Dekanat Nord waren am 21.10.2023 von 31 Stimmberechtigten nur 14 Stimmberechtigte anwesend; von den fünf zur Wahl berechtigten Gemeinden waren 2 Gemeinden gar nicht vertreten. Angesichts der Bedeutung des Amtes eines Dekans, der Größe der Dekanate in der Diaspora wäre es wünschenswert, wenn mehr Stimmberechtigte mit abstimmen könnten. Durch die Möglichkeit einer Online-Wahl könnte eine solche Alternative gegeben werden.

ANTRAG 16
Gemeinde Wilhelmshaven
Dekanewahl

Die Synode möge beschließen:

Die Rechtskommission wird beauftragt zu prüfen, ob der Paragraph 112 (4) der SGO dahingehend geändert werden kann, dass auch eine Brief- oder digitale Wahl ermöglicht wird.

Begründung:

Das Dekanat Nord ist ein großflächiges Gebiet, in dem die Gemeinden teilweise weit verstreut liegen. Die Fahrzeiten zur Anreise bei einer Wahl der Dekanin/des Dekans können sehr lang sein; dazu kommen Unwägbarkeiten wie z. B. Streiks bei der Bahn. Aufgrund des demographischen Wandels ist es nicht allen Kirchenvorständen zuzumuten, die Anfahrt mit einem eigenen PKW (soweit vorhanden) zu bewältigen.

ANTRAG 17
Synodalvertretung
Online-Gemeindeversammlungen

Die Synode möge beschließen:

Aktueller Text SGO 2023

§ 41 Bedeutung; Einberufung

Die Gemeindeversammlung ist die Vertretung der Gemeinde. Sie wird jeweils in wichtigen Angelegenheiten, mindestens einmal im Jahr vom Kirchenvorstand einberufen. Ferner beruft der Kirchenvorstand die Gemeindeversammlung ein, wenn mindestens zwölf Gemeindemitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 42 Aufgaben

(1) Die Gemeindeversammlung nimmt die Aufgaben der Gemeinde wahr (§ 36).

(2) Ihr sind die folgenden Gegenstände zur Beratung und Entscheidung vorbehalten:

1. die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers, der Mitglieder des Kirchenvorstands und der Abgeordneten zu Synoden;
2. die Genehmigung des Haushaltsplans, die Wahl mindestens zweier Beauftragter für die Rechnungsprüfung, die Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung und des Prüfungsberichts und die Entlastung des Kirchenvorstands;
3. gegebenenfalls die Erhebung eines Kirchgeldes in Ergänzung zum Kirchensteueraufkommen;
4. die Genehmigung des Erwerbs, der Belastung und der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Dauerwohnrechten, der Veräußerung von dinglichen Rechten an unbeweglichem Besitz und der Vermietung von Gebäuden und Räumen, die bisher als Pfarrwohnung oder für sonstige gemeindliche Zwecke dienen, sofern sie durch die Vermietung auf mehr als drei Monate ihrem Zweck

Änderungsvorschlag (SGO-E 2024)

§ 41 Bedeutung; Einberufung
unverändert

§ 42 Aufgaben
unverändert

Erläuterungen

entfremdet werden. § 46 Abs. 2 ist zu beachten;

5. die Erteilung der Ermächtigung oder Genehmigung zum Eingehen von Rechtsstreitigkeiten an den Kirchenvorstand;

6. Anträge der Gemeinde an die Synode sowie der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Synode (§ 6 Abs. 2).

(3) Folgende Entscheidungen der Gemeinde werden nur wirksam, wenn ihnen vor dem Abschluss des Vertrages die Mehrheit aller Mitglieder der Synodalvertretung zugestimmt hat:

1. Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4,

2. die Anstellung von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in der Seelsorge,

3. die Anstellung von sonstigen haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern bei einer monatlichen Belastung

4. die Anstellung von sonstigen haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Angehörige einer oder eines in der Gemeinde tätigen haupt- oder ehrenamtlichen Geistlichen oder eines gewählten Mitgliedes des Kirchenvorstandes sind.

5. Kreditgeschäfte, die 20 % des Durchschnitts des Haushaltsvolumens der letzten drei Jahre übersteigen sowie

6. Kredite an eine Geistliche oder einen Geistlichen.

§ 43 Lagebericht

Mindestens einmal im Jahr ist der Gemeindeversammlung ein umfassender Bericht über die Lage der Gemeinde zu erstatten, der die Gesamttätigkeit des Kirchenvorstands umfasst und die Gemeinde zur Aussprache anregen soll.

§ 44 Teilnahme und Stimmrecht

(1) Zur Gemeindeversammlung werden alle Gemeindemitglieder eingeladen. Stimmberechtigt sind

§ 43 Lagebericht

unverändert

§ 44 Teilnahme und Stimmrecht

(1) unverändert

die Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet und die regulären finanziellen Beiträge entrichtet haben, soweit sie hiervon nicht ausdrücklich befreit wurden. Bei den Wahlen der Pfarrerin oder des Pfarrers, der Mitglieder des Kirchenvorstands und der Abgeordneten der Synoden (§ 42 Abs. 2 Nr. 1) gilt die Stimmberechtigung ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof oder eine von ihm benannte Vertretung kann an der Gemeindeversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.

§ 45 Einberufung

(1) Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung erfolgt mit der Angabe einer Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und in dieser Zeit durch Ankündigungen in allen Gottesdiensten sowie wo immer möglich durch Anschlag im Schaukasten oder an der Kirchentür.

(2) Gegen einen ungünstigen Termin können mindestens zwölf Gemeindeglieder gemeinsam innerhalb von acht Tagen nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der nächste vom Kirchenvorstand beschlossene Termin ist dann auf jeden Fall bindend.

(2) unverändert

(3) Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung ist auf Beschluss des Kirchenvorstands auch ohne Anwesenheit am Ort an der Versammlung möglich. Dabei können sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden. Eine Gemeindeversammlung kann auch in Nebenstellen oder andere Örtlichkeiten der Gemeinde übertragen werden.

§ 45 Einberufung

(1) Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung erfolgt mit der Angabe einer Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Mitglieder und in dieser Zeit durch Ankündigungen in allen Gottesdiensten sowie wo immer möglich durch Anschlag im Schaukasten oder an der Kirchentür.

In der Einladung ist bei entsprechendem Beschluss des Kirchenvorstands darauf hinzuweisen, dass eine Teilnahme an der Gemeindeversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort an der Versammlung möglich ist.

Neuer Absatz 3: Formulierung in Anlehnung an § 23 (1) WEG und Ergänzung in Anlehnung an personalvertretungsrechtliche Regelungen. Damit können Gemeindeversammlungen zukünftig ausschließlich online oder hybrid durchgeführt werden. Mit Nebenstellen werden z.B. andere Gottesdienststandorte erfasst. Die Zuständigkeit für die Form der Durchführung liegt bei dem Kirchenvorstand.

Mit der Ergänzung von § 44 Abs. 1 SGO wird die Möglichkeit geschaffen, Einladungen zur Gemeindeversammlung auch elektronisch zu versenden. Diese Form ist der Schriftform gleichgestellt. Neuer Satz 2 als Folgeänderung von § 44 Abs. 3 SGO-E 2024.

(2) unverändert

(3) Die Pfarrämter sind verpflichtet, dem Seelsorgebericht eine Kopie der Protokolle der im Berichtsjahr abgehaltenen Gemeindeversammlungen beizufügen.

§ 45a Protokoll

Über die Gemeindeversammlung wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt. Dieses wird am Ende der Gemeindeversammlung vorgelesen und nach Erledigung von Einreden von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und den anwesenden Kirchenvorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 46 Mehrheiten; Beschlussfähigkeit; Anfechtung

(1) In allen Fragen entscheidet die unbedingte Mehrheit der Anwesenden; ein Antrag, der diese nicht erreicht, gilt als abgelehnt.

(2) Bei der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers und bei Immobiliengeschäften (§ 42 Abs. 2 Nr. 4) ist bei einer Anzahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder von weniger als 500 die Anwesenheit von mindestens 10% der stimmberechtigten Gemeindemitglieder erforderlich. Bei einer Anzahl von 500 oder mehr stimmberechtigten Gemeindemitgliedern ist die Anwesenheit von mindestens 50 stimmberechtigten Gemeindemitgliedern zwingend. Maßgeblich für die Mitgliederzahl ist der Seelsorgebericht des vorangegangenen Jahres.

(3) Beschlüsse, Wahlen oder Abstimmungen, die mit wesentlichen Fehlern behaftet sind, sind ungültig. Wesentliche Fehler sind insbesondere

1. Verstöße gegen wesentliche Verfahrensvorschriften,
2. Überschreiten der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

(4) Jedes Mitglied der Gemeinde kann innerhalb von einem Monat bei der Synodalvertretung beantragen,

§ 45a Protokoll

(1) Über die Gemeindeversammlung wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt. Dieses wird am Ende der Gemeindeversammlung vorgelesen und nach Erledigung von Einreden von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und den anwesenden Kirchenvorstandsmitgliedern unterzeichnet. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist der handschriftlichen Unterzeichnung gleichgestellt.

§ 46 Mehrheiten; Beschlussfähigkeit; Anfechtung

(1) In allen Fragen entscheidet die unbedingte Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmenden; ein Antrag, der diese nicht erreicht, gilt als abgelehnt.

(2) Bei der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers und bei Immobiliengeschäften (§ 42 Abs. 2 Nr. 4) ist bei einer Anzahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder von weniger als 500 die Anwesenheit von mindestens 10% der stimmberechtigten Gemeindemitglieder erforderlich. Bei einer Anzahl von 500 oder mehr stimmberechtigten Gemeindemitgliedern ist die Anwesenheit von mindestens 50 stimmberechtigten Gemeindemitgliedern zwingend. Maßgeblich für die Mitgliederzahl ist der Seelsorgebericht des vorangegangenen Jahres.

(3) unverändert

(4) unverändert

(3) unverändert

Ergänzung von § 45a SGO aufgrund des neuen § 44 Abs. 3 SGO-E 2024. Im Falle einer Online-Teilnahme ist eine physische Unterzeichnung des Protokolls nicht möglich. Zum Begriff „qualifizierte elektronische Signatur“ siehe z.B. https://www.bundesnetzagentur.de/EVD/DE/Uebersicht_eVD/Dienste/1_Signatur.html?Nn=1054588

Klarstellung in Abs.1, da der Begriff „Anwesende“ auch die online Teilnehmenden (§ 44 Abs. 3 SGO-E 2024) umfasst

Keine Anpassung von Abs. 3 erforderlich, da ein Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften auch dann vorliegt, wenn der Online-Zugang missbräuchlich genutzt (z.B. durch nicht stimmberechtigte) wird.

die Nichtigkeit des Beschlusses festzustellen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde an das Synodalobergericht ohne Schöffinnen oder Schöffen zulässig, das nach den Vorschriften der Synodalverwaltungsgerichtsordnung durch Beschluss entscheidet.

§ 48 Wahlversammlung

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands werden in einer zu diesem Zweck vom Kirchenvorstand oder, sofern dieser nicht besteht, von der Bischöfin oder vom Bischof berufenen Gemeindeversammlung durch die nach §§ 39 und 44 berechtigten Gemeindemitglieder gewählt. Die Wahl geschieht nach der Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete.

(2) Sollen in dieser Gemeindeversammlung noch andere Gegenstände verhandelt werden, so ist dies bei der Einberufung anzugeben.

§ 60b Zusammenkunft der Filialgemeinde

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer – oder in deren oder dessen Vertretung die Seelsorgerin oder der Seelsorger der Filialgemeinde – lädt die Mitglieder der Filialgemeinde wenigstens einmal im Jahr in ortsüblicher Weise zu einer Zusammenkunft ein. Der oder dem Einladenden obliegt die Leitung der Zusammenkunft.

(2) Die Zusammenkunft hat beratende Funktion und kann dem Kirchenvorstand oder der Gemeindeversammlung Vorschläge unterbreiten.

§ 80 Zulassung

(1) Die Bischöfin oder der Bischof kann nach Anhörung des Dozentenkollegiums mit Zustimmung der Synodalvertretung Geistliche, die einen anderen Hauptberuf ausüben (Geistliche im Ehrenamt), zu geistlichen Amtshandlungen im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken

Unverändert

§ 60b Zusammenkunft der Filialgemeinde

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer – oder in deren oder dessen Vertretung die Seelsorgerin oder der Seelsorger der Filialgemeinde – lädt die Mitglieder der Filialgemeinde wenigstens einmal im Jahr in ortsüblicher Weise zu einer Zusammenkunft ein. Der oder dem Einladenden obliegt die Leitung der Zusammenkunft. § 44 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) unverändert

§ 80 Zulassung

(1) unverändert

Mit der Ergänzung von Abs. 1 soll auch für die Zusammenkunft der Filialgemeinde die Möglichkeit zur Online- bzw. hybriden Durchführung geschaffen werden (§ 44 Abs. 3 SGO-E 2024).

zulassen. Die Zulassung gilt zunächst für zwei Jahre und kann danach von der Bischöfin oder dem Bischof unbefristet erteilt werden. Geistliche im Ehrenamt, die eine unbefristete Zulassung besitzen, können sich auf Antrag beim Bischof von diesem in den ehrenvollen Ruhestand versetzen lassen. § 75a SGO gilt für sie entsprechend.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass die oder der Geistliche in Übereinstimmung mit den Ordinationsvoraussetzungen des Bistums (§ 63) geweiht worden ist; eine Ordinierte oder ein Ordiniertes aus einer anderen Kirche muss die Zulassungsvoraussetzungen nach Abschnitt 6.6 erfüllen. Die oder der Geistliche muss die von der Würde des geistlichen Amtes und von den kirchlichen Ordnungen und Satzungen verlangten Eigenschaften besitzen (§ 63 Abs. 1 Nr. 1).

(3) Die oder der Geistliche muss sich in die alt-katholische Theologie einarbeiten. Zu diesem Zweck besucht sie oder er Studienveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch durch eine Prüfung nachgewiesen wird. Näheres regelt ein Studienplan, den die Bischöfin oder der Bischof auf Vorschlag des Dozentenkollegiums erlässt. Die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen kann noch vor Abschluss dieser Studien gewährt werden. Sie erlischt, wenn die Studienleistungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Zulassung erbracht werden.

(4) Für die Zulassung ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung der Gemeinde erforderlich, in der die oder der Geistliche Dienst tun soll. Die Gemeindeversammlung berät und beschließt in Abwesenheit der oder des Geistlichen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Für die Zulassung ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung der Gemeinde erforderlich, in der die oder der Geistliche Dienst tun soll. Die Gemeindeversammlung berät und beschließt in Abwesenheit der oder des Geistlichen.

Bei einer Versammlung, die ganz oder teilweise nicht in Präsenz stattfinden, gilt dies entsprechend.

Neuer Satz 3 einzufügen als Folgeänderung von § 44 Abs. 3 SGO-E 2024.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend sind. Die Abstimmung ist geheim. Die hauptberufliche Seelsorgerin oder der hauptberufliche Seelsorger der Gemeinde oder einzelne Gemeindemitglieder sind verpflichtet, der Bischöfin oder dem Bischof Gründe, die gegen eine Zulassung sprechen, aber nicht öffentlich beraten werden können, schriftlich und vertraulich mitzuteilen. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger informiert die Gemeindemitglieder über diese Pflicht.

(5) Die Bischöfin oder der Bischof kann unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2, falls die seelsorglichen Bedürfnisse dies angeraten sein lassen, Geistliche auch ohne Zustimmung einer Ortsgemeinde zum kategorialen (seelsorgliche Zuständigkeit für eine bestimmte Aufgabe) oder überregionalen geistlichen Dienst im Bistum zulassen.

(6) Geistliche im Ehrenamt können unter der Voraussetzung des § 70 zur Pfarrerin oder zum Pfarrer einer Gemeinde gewählt werden. Sie erhalten keine Leistungen nach der Vergütungs- und Versorgungsordnung.

(5) unverändert

(6) unverändert

Keine Anpassung erforderlich, da der Begriff „Anwesende“ auch die online Teilnehmenden (§ 44 Abs. 3 SGO-E 2024) umfasst.

ANTRAG 18

Gemeinde Dresden-Sachsen

Altersgrenze Stimmberechtigung Gemeindeversammlung

Die Synode möge beschließen, die Altersgrenze für die Stimmberechtigung in der Gemeindeversammlung von der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf die Vollendung des sechzehnten Lebensjahres zu senken.

Änderungsvorschlag SGO § 44 (1):

Zur Gemeindeversammlung werden alle Gemeindemitglieder eingeladen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet und die regulären finanziellen Beiträge entrichtet haben, soweit sie hiervon nicht ausdrücklich befreit wurden.

Begründung:

In §44 (1) der SGO wird geregelt, dass Gemeindemitglieder zwar ab der Vollendung des 16. Lebensjahres bei Wahlen Stimmrecht genießen, nicht aber bei allen weiteren Abstimmungen in der Gemeindeversammlung. Es gibt inhaltlich keinen Grund, weswegen die jugendlichen Gemeindemitglieder zwar reif genug sind, über Seelsorger, Kirchenvorstandsmitglieder und Vertreter zu entscheiden, nicht aber sonstige Themen mit dem aktiven Wahlrecht beeinflussen können. In der Gemeinderealität ist diese Diskrepanz schwer zu vermitteln und stößt auf Ablehnung und Enttäuschung. Rechtsbedenken für einen solchen Schritt liegen laut Auskunft der Rechtskommission nicht vor. Die Gemeinde Sachsen beantragt

daher, diesen Schiefstand in den Regelungen der SGO zu heilen, indem die Altersgrenze für alle Abstimmungen im Rahmen der Gemeindeversammlung auf 16 Jahre gesenkt wird.

ANTRAG 19

Gemeinde Freiburg

Altersgrenze Stimmberechtigung Gemeindeversammlung

Die Synode möge beschließen:

Das Stimmrecht an Gemeindeversammlungen grundsätzlich ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr zu erteilen. Dazu sollen, die Sätze 2 und 3 in § 44 (1) SGO gestrichen und wie folgt ersetzt werden:
Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet und die regulären finanziellen Beiträge entrichtet haben, soweit sie hiervon nicht ausdrücklich befreit wurden.

Begründung:

*Schon bisher durften Altkatholikinnen und Altkatholiken im Alter zwischen 16 und 18 Jahren Pfarrer*innen, Synodale und Kirchenvorstandsmitglieder wählen. An allen anderen Abstimmungen einer Gemeindeversammlung durften diese Jugendlichen jedoch nicht teilnehmen. Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen ist uns als Kirche ein zentrales Anliegen, das auch die Gemeindegemeinschaft in vielen Gemeinden prägt und eine hohe Aufmerksamkeit genießt. Das führt dazu, dass Kinder und Jugendliche selbstverständlicher Teil der Gemeinde sind. Dazu sollte aber auch gehören, ihnen ab einem gewissen Zeitpunkt Verantwortung und Vertrauen zu übertragen. Wir tun dies bereits mit dem Wahlrecht bei Personenwahlen, schließen jedoch alle weiteren Abstimmungen aus. Dafür gibt es keinen Grund: Wenn wir jemandem zutrauen, seine Vertreter*innen und seine Pfarrer*in zu wählen, sollten wir den Menschen auch Entscheidungskompetenz in Sachfragen zutrauen. Auch weil die Perspektive junger Menschen genauso wertvoll ist wie die aller anderen. Für ein vollumfängliches passives Wahlrecht spricht auch, dass die meisten Jugendlichen, die sich aktiv am kirchlichen Leben beteiligen, sich im Alter zwischen 14 und 16 für die Firmung entscheiden. Wir ermöglichen den Jugendlichen hier ihre spirituelle Autonomie, indem wir ihnen die Entscheidung für oder gegen die Bestätigung des Taufversprechens in die Hand geben. Diese wichtige persönliche Weichenstellung im geistlichen Leben sollte sich auch in den Mitwirkungsmöglichkeiten in der Gemeinde widerspiegeln.*

Bisher

§ 44 Teilnahme und Stimmrecht

(1) Zur Gemeindeversammlung werden alle Gemeindeglieder eingeladen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet und die regulären finanziellen Beiträge entrichtet haben, soweit sie hiervon nicht ausdrücklich befreit wurden. Bei den Wahlen der Pfarrerin oder des Pfarrers, der Mitglieder des Kirchenvorstands und der Abgeordneten der Synoden (§ 42 Abs. 2 Nr. 1) gilt die Stimmberechtigung ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof oder eine von ihm benannte Vertretung kann an der Gemeindeversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.

Zukünftig

§ 44 Teilnahme und Stimmrecht

(1) Zur Gemeindeversammlung werden alle Gemeindeglieder eingeladen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet und die regulären finanziellen Beiträge entrichtet haben, soweit sie hiervon nicht ausdrücklich befreit wurden.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof oder eine von ihm benannte Vertretung kann an der Gemeindeversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.

BLOCK C

ANTRAG 20

Der Bischof

Umbenennung des Präsidiums der Gesamtpastoralkonferenz

Die Synode möge beschließen:

Das Präsidium der Gesamtpastoralkonferenz wird umbenannt in „Präsidium der hauptamtlichen Geistlichen“. In allen Kirchlichen Ordnungen und Satzungen erfolgt die entsprechende Änderung. Die „Satzung der Gesamtpastoralkonferenz“ wird umbenannt in „Satzung des Präsidiums der hauptamtlichen Geistlichen“.

Begründung:

Der neue Name gibt besser die Funktion des Präsidiums wieder, denn es ist eine Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen (dazu zählen auch die noch nicht geweihten Pastoralen Mitarbeiter, die den Geistlichen im Auftrag gleichgestellt sind, sowie die Pfarramtsanwärterinnen und -anwärter. „Präsidium der Pastoralen Konferenz“ kann zum Missverständnis führen, diese Konferenz sei eine Veranstaltung des Präsidiums; es ist aber eine Veranstaltung des Bistums, das von der Bistumsleitung verantwortet wird. Auch der Titel der Satzung ist entsprechend zu ändern, denn sie regelt die Arbeit des Präsidiums und nicht die der Gesamtpastoralkonferenz.

ANTRAG 21

Der Bischof

Vorsitz im Präsidium

Die Synode möge beschließen:

In die Satzung der Gesamtpastoralkonferenz wird unter § 2 ein neuer Abschnitt (2) eingefügt, der lautet:

(2) Das Präsidium wählt eine oder einen Vorsitzenden.

Alle folgenden Abschnitte werden entsprechend neu fortlaufend nummeriert.

Begründung:

Da das Präsidium bei Einlassungen anzuhören ist, braucht es eine Postanschrift, die für die Fristwahrung relevant ist. Dies ist nur durch die Wahl eines Vorsitzenden zu gewährleisten. Derzeit müssen die Schreiben an drei Adressen gehen mit zum Teil erheblich abweichenden Postlaufzeiten. Bei Rechtsstreitigkeiten kann dies zu Problemen führen.

ANTRAG 22

Der Bischof

Rektor der Namen-Jesu-Kirche und Ständige Geistlichkeit

Die Synode möge beschließen:

SGO § 64 wird ergänzt nach „Pfarrverweser“ um die Formulierung: „Rektorin oder Rektor der Namen-Jesu-Kirche in Bonn“

Begründung:

SGO § 64 definiert die ständigen geistlichen Ämter im Bistum, deren Inhaberinnen und Inhaber die Ständige Geistlichkeit bilden. Die Mitglieder der Ständigen Geistlichkeit sind stimmberechtigte Mitglieder der Synode. Bislang fehlt in dieser Aufstellung der Rektor der Namen-Jesu-Kirche, der zwar - wie schon in den Vorjahren - an der Synode teilnimmt, aber kein Stimmrecht hat. Nach zwölf Jahren kann man davon ausgehen, dass das Amt der Rektorin oder des Rektors der Namen-Jesu-Kirche ein ständiges Amt im Bistum ist. Das Projekt „Namen-Jesu-Kirche“ befindet sich nicht mehr im Stadium des Provisoriums. Deshalb soll die entsprechende Ergänzung vorgenommen werden, um die Namen-Jesu-Kirche in die synodale Struktur des Bistums einzubinden.

ANTRAG 23
Der Bischof
Pfarrer im Ruhestand und Kirchenvorstand

Die Synode möge beschließen:

In SGO § 47 wird der vorletzte Satz „Andere Geistliche, die regelmäßig für die Gemeinde seelsorglich tätig sind, gehören dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an“ wird nach einem Strichpunkt ergänzt um die Formulierung „ausgenommen sind hauptamtliche Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand“.

Begründung:

Immer wieder taucht die Frage auf, ob Ruhestandspfarrer dem Kirchenvorstand angehören, wenn sie in der Gemeinde seelsorglich tätig sind, wobei auch unklar ist, ab wann eine Tätigkeit als „regelmäßig“ zu bezeichnen ist. Insbesondere wenn die Geistlichen im Ruhestand in ihrer bisherigen Gemeinde wohnhaft bleiben, kann ein Problem entstehen. Es muss bei einem Wechsel im Pfarramt möglich sein, über die zurückliegende Zeit zu reflektieren, ohne dass der bisherige Stelleninhaber mit am Tisch sitzt. Etliche Ruhestandgeistliche haben in der Vergangenheit deshalb von der Möglichkeit, an Kirchenvorstandssitzung teilzunehmen, von sich aus keinen Gebrauch gemacht.

Um im Hinblick auf die Ruhestandgeistlichen Klarheit zu schaffen, wird diese Formulierung eingefügt. Selbst wenn ein Ruhestandspfarrer seelsorglich regelmäßig tätig ist, gehört er dann nicht mehr dem Kirchenvorstand an.

ANTRAG 24
Der Bischof
Pfarramtsanwärter als Pastorale Mitarbeiter

Die Synode möge beschließen:

In SGO § 77 (1) wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.

Begründung:

Die bisherige Fassung des Absatzes geht davon aus, dass der Dienst der Pfarramtsanwärterinnen und -anwärter (PAW) mit der Diakonatsweihe beginnt. Dies ist aber nicht mehr der Fall. Die PAW sind oft ein Jahr im Dienst, ehe sie die Diakonatsweihe erhalten. Der Absatz entspricht also nicht mehr der derzeitigen Praxis.

ANTRAG 25
Der Bischof
Gesetzliche Regelungen Geistliche im Ehrenamt

Die Synode möge beschließen:

Die gesetzlichen Regelungen für Geistliche im Ehrenamt werden wie folgt geändert:

Satzung für die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt (vormals Sprecherkreis) – Vorschlag Antrag für Synode 2024

SGO 2023

§ 84 Besondere Rechte und Pflichten

(1) Die Geistlichen im Ehrenamt nehmen an dem für sie stattfindenden Jahrestreffen oder an der jährlichen Pastoral Konferenz des Bistums teil. Sie werden zu allen regionalen Pastoral Konferenzen eingeladen. Die Pfarrämter und Dekanate lassen ihnen alle Informationen zukommen, die die Geistlichen des Bistums betreffen.

(2) Die Geistlichen im Ehrenamt wählen ihre Abgeordneten zur Bistumssynode über eine eigene Wahlordnung (§ 7 Abs. 1 Nr. 5).

Sie genießen kein zusätzliches passives Wahlrecht zur Bistumssynode.

(3) Der oder die Geistliche im Ehrenamt ist auch bei der Ausübung des Hauptberufs verpflichtet, das Gebührenverbot nach § 93 zu beachten.

**Änderungsvorschlag
(SGO-E 2024)**

§ 84 Besondere Rechte und Pflichten

(1) Die Geistlichen im Ehrenamt nehmen an den Pastoral Konferenzen der Geistlichen im Ehrenamt teil, die mindestens einmal pro Jahr stattfindet oder an der jährlichen Pastoral Konferenz des Bistums teil. Sie werden zu allen regionalen Pastoral Konferenzen eingeladen. Die Pfarrämter und Dekanate lassen ihnen alle Informationen zukommen, die die Geistlichen des Bistums betreffen.

(2) Die Geistlichen im Ehrenamt wählen aus ihrer Mitte eine Vertretung, die aus drei Priesterinnen oder Priestern sowie zwei Diakoninnen oder Diakonen bestehen soll. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Nähere regelt die Satzung der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt. Die Mitglieder der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt sind gleichzeitig Abgeordnete zur Bistumssynode (§ 7 Abs. 1 Nr. 5).

(3) (unverändert)

Erläuterungen

Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung in § 84 Abs. 1 SGO wird klargestellt, dass die bisher als Jahrestreffen bezeichnete Zusammenkunft der GiE eine Pastoral Konferenz ist.

Für die vorgesehene Satzung der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt ist eine Rechtsgrundlage in der SGO erforderlich. Die vorgeschlagene Anpassung von § 84 Abs. 2 SGO orientiert sich dabei an der Regelung zum Präsidium der Gesamtpastoral Konferenz (§ 66a SGO). Die Regelung zum Ausschluss des passiven Wahlrechts kann entfallen, da § 84 Abs. 2 Satz 4 SGO-E 2024 bereits die Regelung zu den Synodalabgeordneten enthält. Im übrigen sind nach § 8 Abs. 2 SGO nur Nichtordinierte als Synodalabgeordnete wählbar.

Satzung für die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt (E-2024)

§ 1 Pastoralkonferenz der Geistlichen im Ehrenamt und Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt

(1) Mindestens einmal jährlich treffen sich die Geistlichen im Ehrenamt, an der alle Geistlichen im Ehrenamt im Rahmen ihrer Möglichkeiten teilnehmen sollen.

(2) Im Rahmen der Pastoralkonferenz wählen die Geistlichen im Ehrenamt alle vier Jahre gemäß § 2 dieser Satzung eine Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt. Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt vertritt die Geistlichen im Ehrenamt gegenüber der Bischöfin/dem Bischof und der Synodalvertretung sowie in Absprache mit der Bischöfin/dem Bischof auch gegenüber vergleichbarer Gremien anderer alt-katholischer Kirchen.

(3) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt trägt in besonderer Weise Sorge für die Beachtung und Akzeptanz der persönlichen Anliegen und Nöte der Geistlichen im Ehrenamt, ebenso für die Kommunikation und für einen kreativen und versöhnlichen Umgang mit Konflikten.

§ 2 Die Wahl der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt

(1) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht gleichzeitig der Synodalvertretung angehören können.

(2) Die Geistlichen im Ehrenamt, die am Jahrestreffen teilnehmen, wählen in einer geheimen Wahl aus ihrer Mitte drei Mitglieder aus dem Kreis der Priesterinnen und Priester sowie zwei Mitglieder aus dem Kreis der Diakoninnen und Diakone. Zusätzlich sind für jede Personengruppe mindestens zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Hierbei sind jene in die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Die Ersatzmitglieder bestimmen sich je Personengruppe nach der weiteren Anzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet eine Stichwahl. Sofern aus einer Personengruppe keine ausreichende Zahl an Kandidaten zur Verfügung steht, können die zu vergebenden Sitze in der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt jeweils durch die andere Personengruppe besetzt werden. Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt soll nach Möglichkeit aus Geistlichen verschiedener Gemeinden bestehen.

(3) Die Amtszeit der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt beginnt unmittelbar nach der Wahl und endet mit der Wahl der neuen Vertretung. Eine Wiederwahl

Erläuterungen

Eine Teilnahmepflicht kommt für Geistliche im Ehrenamt nicht in Betracht, da z.B. eine Unabkömmlichkeit zum Tagungstermin aufgrund einer hauptberuflichen Tätigkeit vorliegen kann.

keine gesonderte Wahl von Ersatzmitgliedern

ist unbegrenzt oft möglich. Tritt ein Mitglied vor Ende der Amtszeit zurück oder scheidet es aus dem Kreis der Geistlichen im Ehrenamt aus, rückt das Ersatzmitglied der jeweiligen Personengruppe mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Sind in einer Personengruppe alle Ersatzmandate ausgeschöpft, kann vorübergehend ein Mitglied der anderen Personengruppe nachrücken. Bei der nächsten Jahresversammlung soll eine Nachwahl durchgeführt werden, um das nach Absatz 2 vorgesehene Verhältnis zwischen den beiden Personengruppen wieder herzustellen. In diesem Fall verlieren die vorübergehend nachgerückten Mitglieder der jeweils anderen Personengruppe ihr Mandat.

§ 3 Die Aufgaben der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt

(1) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt bereitet gemeinsam mit dem Ordinariat die jährliche Pastorkonferenz der Geistlichen im Ehrenamt vor. Gemeinsame Pastorkonferenzen von haupt- und ehrenamtlichen Geistlichen bereiten die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt und Präsidium gemeinsam in Abstimmung mit dem Ordinariat vor.

(2) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt trägt nach der jeweiligen Konferenz dafür Sorge, dass ein Protokoll erstellt wird und etwaige Beschlüsse zu den behandelten Themen umgesetzt werden.

(3) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt trägt Mitverantwortung für die Kommunikation zwischen den hauptberuflichen Geistlichen und den Geistlichen im Ehrenamt sowie den Einrichtungen, Initiativen und Hilfswerken im Bistum.

(4) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt kann insbesondere angerufen werden, wenn

(a) eine Geistliche / ein Geistlicher im Ehrenamt Anregungen oder Beschwerden gegenüber der Kirchenleitung (Dekanin / Dekan, Bischöfin / Bischof, Synodalvertretung) vorbringen möchte.

(b) eine Geistliche / ein Geistlicher im Ehrenamt von der Kirchenleitung zu einem Personalgespräch gebeten wird.

(c) die Zulassung als Geistlicher im Ehrenamt widerrufen werden soll.

(d) Unstimmigkeiten bei der Zulassung bestehen.

(e) Unstimmigkeiten zwischen Geistlichen bestehen.

(f) Dienstbedingungen für Familie und Partnerschaft unzumutbar werden.

Ein Ausscheiden kann außer durch Tod aus folgenden Gründen erfolgen: Rückgabe der Zulassung, Versetzung in den Ruhestand oder Wechsel in den Dienst als hauptamtlicher Geistlicher.

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt durchgängig besetzt ist. Grundsätzlich ist jedoch die Parität 3 Priesterinnen/Priester und 2 Diakoninnen/Diakone anzustreben. Daher soll für das folgende Jahrestreffen die Möglichkeit geschaffen werden, diese Parität wiederherzustellen.

Zu den Beschlüssen gehören insbesondere Synodenanträge.

§ 4 Rechte und Pflichten der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt

(1) Auf Wunsch sind der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt alle für ihre Arbeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dabei dürfen Personalakten nur mit schriftlicher Zustimmung der/ des Geistlichen eingesehen werden. Unterlagen der Synodalvertretung und der Bischöfin oder des Bischofs können nur mit deren Genehmigung eingesehen werden, soweit sie der Schweigepflicht unterliegen, die Willensbildung oder Beratung innerhalb der Synodalvertretung betreffen oder in sonstiger Weise vertraulich sind.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof und die Synodalvertretung informieren die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt über einen erwogenen Widerruf der Zulassung.

(3) Die in Absatz 2 genannte Informationspflicht erfolgt so rechtzeitig, dass die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Erhebung von Einwendungen hat, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Inkrafttreten des Beschlusses der Synodalvertretung. Kann diese Frist aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, ist die Information unverzüglich nachzuholen, aber auf jeden Fall vor Inkrafttreten des Beschlusses.

(4) Ein Widerruf einer Zulassung wird nicht wirksam, solange vor dem Inkrafttreten des Beschlusses eingegangene schriftliche Einwendungen der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt durch die Synodalvertretung nicht beraten und einer Entscheidung zugeführt worden sind.

(5) Die Mitglieder der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt führen ihr Amt ehrenamtlich aus. Die anfallenden angemessenen Kosten trägt die Bistumssynodalkasse.

(6) Bei Bedarf kann die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt nach Abstimmung mit der Bischöfin/dem Bischof Beratung oder Fortbildung in Anspruch nehmen.

(7) Die Mitglieder der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt unterliegen im Hinblick auf ihre Tätigkeiten der Schweigepflicht, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt.

§ 5 Austausch mit dem Präsidium der Gesamtpastoral-konferenz

Mindestens einmal jährlich soll ein Austausch zwischen der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt und dem Präsidium der Gesamtpastoralkonferenz stattfinden.

ANTRAG 26

Sprecherkreis der Geistlichen im Ehrenamt

Dienstverhältnisse der Geistlichen: Vorschlag zur Ergänzung kirchenrechtlicher Bestimmungen

Die Synode möge beschließen:

Die Rechtskommission wird beauftragt, bis zur nächsten Ordentlichen Bistumssynode einen Vorschlag zu erarbeiten, mit dem die Bestimmungen in der Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) sowie in der Dienst-, Entgelt- und Versorgungsordnung (DEVO) hinsichtlich der verschiedenen Dienstverhältnisse der Geistlichen präzisiert werden.

Begründung:

Es gibt Konstellationen, in denen Geistliche im Ehrenamt auch in einem vergüteten Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Frauenseelsorge, Mitarbeit im Verwaltungsbereich des Ordinariats) oder Leistungen erhalten können, die über die reine Auslagenerstattung hinaus gehen (z.B. Ehrenamtszuschale im Rahmen einer längerfristigen Vakanzvertretung). In diesem Zusammenhang stellt sich dann die Frage, inwieweit die Tätigkeit der oder des Geistlichen noch als ehrenamtlich anzusehen ist. Es erscheint daher geboten, hier eine rechtliche Klarstellung herbeizuführen.

ANTRAG 27

Dekanatspastoralkonferenz Nord

Mitgliedschaft in Pastoralkonferenzen der Dekanate

Die Synode möge beschließen:

In § 113 Absatz 1 Abschnitt 3 der Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) wird wie folgt ergänzt: „mindestens zweimal im Jahr eine Pastoralkonferenz aller Geistlichen und hauptberuflichen Pastoralen Mitarbeiterinnen und Pastoralen Mitarbeiter einzuberufen.“

Begründung:

Die hauptberuflichen Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bislang nicht vorgesehen, aber vorhanden.

BLOCK D

ANTRAG 28

Gemeinde Köln

Ersatz von VVO in DEVO in § 75 SGO

Die Synode möge beschließen:

In § 75 Absatz 1 Nr. 2 SGO werden die Worte „Vergütungs- und Versorgungsordnung“ ersetzt durch „Dienst-, Entgelt- und Versorgungsordnung“.

Begründung:

Die VVO wurde vor über 10 Jahren durch die DEVO ersetzt.

ANTRAG 29
Der Bischof
Eingruppierung von Geistlichen

Die Synode möge beschließen:

DEVO § 8 (1) wird unter 3. Wie folgt ergänzt:

Bisher: „3. Geistliche im Auftrag 12“

Neu: „3. Geistliche im Auftrag im ersten Dienstjahr 11, dann 12“

Begründung:

Erfolgt mündlich.

ANTRAG 30
Der Bischof
Verkürzung der Probezeit für Geistliche im Auftrag

Die Synode möge beschließen:

SGO § 79 (5) wird wie folgt geändert: Der dritte Satz lautet bisher: „Nach Annahme der Arbeit, jedoch frühestens nach vier Jahren unterzieht sie oder er sich einem Kolloquium vor dem Bischöflichen Dozentenkollegium.“

NEU: „Nach Annahme der Arbeit, jedoch frühestens nach zwei Jahren unterzieht sie oder er sich einem Kolloquium vor dem Bischöflichen Dozentenkollegium.“

DEVO § 3 (1) wird wie folgt geändert. Bisher: „Das Dienstverhältnis der Geistlichen ist zunächst auf vier Jahre befristet (Probezeit).“

NEU: „Das Dienstverhältnis der Geistlichen ist zunächst auf zwei Jahre befristet (Probezeit).“

Begründung:

Rechtlich ist geklärt, dass eine längere Probezeit zulässig ist. Es hat sich aber gezeigt, dass Anfragen hinsichtlich der Eignung der Geistlichen relativ früh auf dem Tisch liegen. Es ist im Interesse aller Beteiligten, zügig zu klären, ob sich diese ausräumen lassen oder nicht. Eine so lange Probezeit ist also nicht notwendig.

ANTRAG 31
Der Bischof
Krankmeldungen

Die Synode möge beschließen:

In DEVO § 17 (3) und (4) wird „der Synodalkasse“ ersetzt durch „dem Ordinariat“.

Begründung:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es wichtig ist, das Ordinariat über Krankmeldungen zu informieren, da das Ordinariat die Meldung an die lohnabrechnende Stelle weitergibt, die dann die entsprechende Bescheinigung bei der Krankenkasse abrufen. Anders, als oft vermutet, erhält das Ordinariat keine automatische Meldung von der Krankenkasse.

ANTRAG 32
Gemeinde Bottrop
Eintritt in den hauptamtlichen Dienst

Die Synode möge beschließen:

Eine Überarbeitung der SGO 6.2 Pfarrerinnen und Pfarrer, §§ 67-75a und 6.5 Geistliche im Ehrenamt, §§ 80-85, bes. §80 (6) so vorzunehmen, dass Geistliche im Ehrenamt bzw. neue, erfolgreiche Absolventinnen oder Absolventen der Studienveranstaltungen auf einem geordneten Weg in den vollzeitlichen, bezahlten Priesterinnendienst oder Priesterdienst eintreten können, ohne die staatskirchenrechtlichen Auflagen für den Pfarramtsdienst zu berühren.

Begründung:

Ein Mangel an Geistlichen im Bistum durch die Demographie, vor allem am Ende des Jahrzehnts, ist bereits prognostiziert. Um diese Lücken zu füllen, hält die Alt-Katholische Pfarrgemeinde Bottrop neue Wege für unerlässlich. Eine Möglichkeit ist die Übernahme von bereits aktiven Geistlichen im Ehrenamt oder neuen, erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Studienveranstaltungen an alt-katholischen Seminaren der Utrechter Union und der Kirchen, mit denen eine volle Kirchengemeinschaft besteht, in den vollzeitlichen, bezahlten Dienst, sofern sie dies wollen. Es soll sich um einen parallelen Weg zum Priesterinnen- oder Priesterdienst handeln, um den staatskirchenrechtlichen Pfarramtsdienst nicht zu berühren. Alle ehrenamtlichen Aktiven werden die vollzeitlichen, bezahlten Pfarrerinnen und Pfarrer nicht ersetzen können, so dass eine bessere Durchlässigkeit gewährleistet sein muss.“

ANTRAG 33
Bischof und Synodalvertretung
Verordnung zur gemeinsamen Besetzung einer Pfarrstelle

Die Synode möge beschließen:

Die Synode möge der Synodalvertretung den Erlass einer Verordnung betreffend die Besetzung einer gemeinsamen Pfarrstelle gem. § 4 Abs. 2 SGO übertragen. Die Regelung soll inhaltlich alle rechtlichen Fragen betreffen, welche in diesem Zusammenhang zu beantworten sind. Das Ziel der Regelung ist die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die gemeinschaftliche Besetzung einer Pfarrstelle mit mehr als einer Person, etwa einem Ehepaar. Die Regelungen sollen eine Detailtiefe erreichen, die einer vollständigen sinngemäßen Übertragung der Regelungen zum bisherigen „Einpersonpfarramt“ entspricht.

Begründung:

Es besteht zeitnah absehbarer Bedarf. Wir werden auch künftig damit rechnen müssen, dass sich Pfarrpersonen, in welcher Konstellation auch immer, Stellen teilen wollen. Dafür soll die Regelung dienen, der die folgenden Leitlinien zugrunde liegen sollen, die auf einem Entwurf der Rechtskommission fußen.

Im Einzelnen:

Nachdem das Bedürfnis aufgetreten ist, eine Pfarrstelle mit mehreren Pfarrerinnen oder Pfarrern zu besetzen, haben die Synodalvertretung und die Rechtskommission verschiedene Möglichkeiten erwogen, wie dieser Wunsch umgesetzt werden kann. Neben der vorgeschlagenen Lösung wurden dabei als Alternativen erörtert, ein Team nach festgelegten Regeln eine (einheitliche) Pfarrstelle besetzen zu lassen, eine Pfarrstelle in zwei eigenständige Stellen zu teilen und diese Stellen separat zu besetzen oder eine Hierarchie einzuführen (z. B. einer „leitenden Pfarrerin“ einen „Assistenzpfarrer“ beizuordnen). Diese Alternativen haben aber den Nachteil, dass sie starre Regelungen sind, die wenig Spielraum für die Bedürfnisse des Einzelfalls bieten. Es kann aber ganz unterschiedliche Gründe geben, eine Pfarrstelle mit mehreren Pfarrerinnen oder Pfarrern zu besetzen: Zum Beispiel können zwei verheiratete Priesterinnen bzw. Priester den Wunsch haben, sich die Arbeit so aufzuteilen, dass eine/r von ihnen sich um Seelsorge und Gottesdienst kümmert, während die oder der andere sich um die Verwaltung und organisatorische Fragen kümmert. Oder es kann in einer großen Flächengemeinde zwei Priester geben, die an unterschiedlichen Enden des Gemeindegebietes wohnen, deshalb jeweils nur einen Teil der Gemeinde betreuen können, und deshalb die Tätigkeit nach Bezirken aufteilen möchten. Oder eine langjährige

Pfarrerin kann den Wunsch haben, in Altersteilzeit zu gehen und nur noch 60 % zu arbeiten, während in derselben Gemeinde ein junger Priester maximal 40 % arbeiten möchte, um ausreichend Zeit für die Betreuung seiner Kinder zu haben.

Die hierzu von der Rechtskommission angedachte Vertragslösung basiert auf Konzepten, die sowohl im alt-katholischen Kirchenrecht als auch im staatlichen Recht bekannt und bewährt sind:

Das alt-katholische Kirchenrecht kennt mit § 85 SGO eine ähnliche Regelung (Dienstvereinbarung mit den Geistlichen im Ehrenamt).

Im staatlichen Recht gibt es insbesondere mit den Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 54 ff Verwaltungsverfahrensgesetz) Regeln, wie Rechtsverhältnisse an individuelle Bedürfnisse angepasst werden können.

Zudem gibt es Regeln des Umwandlungsgesetzes, das die Aufspaltung oder Verschmelzung von Gesellschaften wie z. B. GmbHs und Aktiengesellschaften regelt. Auch dort gibt das Gesetz eine Liste von zu regelnden Punkten vor (§ 5 UmwG) und beschränkt sich ansonsten auf Verfahrensvorschriften.

Weiter halten die Rechtsprechung und Rechtswissenschaft des staatlichen Rechts zahlreiche Instrumente bereit, um Probleme zu lösen, die im Einzelfall auftreten können (z. B. die Vertragsauslegung, wenn eine Regelung im Vertrag unklar ist). Sollte es bei der Durchführung eines solchen Vertrages zu Problemen kommen, die die Beteiligten nicht selbst lösen können, dann kann ein Beteiligter eine Klage bei dem Synodalverwaltungsgericht erheben, das dann in einem Urteil die Streitfrage klärt.

An all diesen erprobten Rechtsinstituten bzw. rechtlichen Regelungen wird sich die angedachte Verordnung orientieren.

Die noch im Detail zu erarbeitende angedachte Regelung wird zudem ausreichend Schutz davor, dass ein Konflikt zwischen den gemeinschaftlichen Pfarrerinnen und Pfarrern der Gemeinde schadet. Es wird auch Wert auf die Transparenz des Vorgehens gelegt werden.

Ein vorlagefähiger Entwurf liegt wegen zahlreicher noch auf ihre Virulenz zu begutachtenden Detailfragen nicht vor. Daher bitte die Synodalvertretung um das Mandat für eine Verordnung im obigen Umfang, die sich an den Leitlinien der Begründung orientieren wird.

ANTRAG 34

Gemeinde Essen

Präzisierung der Dienstzeiten

Die Synode möge beschließen:

DEVO § 5 (1) soll lauten: Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit der Geistlichen beträgt 39 Stunden. Die Verteilung der Arbeitszeit bestimmt sich nach den Erfordernissen des Amtes. Mehrarbeit muss zeitnah durch Freizeit ausgeglichen werden. Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit werden nicht gesondert vergütet.

Begründung:

DEVO § 5 (1) bemisst die Arbeitszeit der Geistlichen „nach den Erfordernissen“ des Amtes. Zugleich wird eine Erreichbarkeit in Notfällen erwartet, auch am freien Tag. Demnach kann die Arbeitszeit weit über 39 Stunden betragen – da zudem keine Begrenzung in DEVO genannt wird –, wie sie in den Richtlinien des Öffentlichen Dienstes bemessen sind. Rufbereitschaft zählt nämlich als Dienstzeit; diese Regelung gilt auch in anderen Berufssparten.

*Die alte Regelung kennt weder eine Begrenzung der Arbeitszeit noch einen Ausgleich bei Mehrarbeit durch Freizeit oder eine höhere Vergütung. Solch eine Regelung kann kaum als gerecht oder sozial bezeichnet werden, da die Arbeitnehmenden hier kaum ihre Rechte wahrnehmen können. Zudem leidet darunter die Zukunftsfähigkeit des Pfarrberufs enorm. Denn aufgrund des Bewusstseinswandels in der Arbeitswelt (Überlegungen zu einer Vier-Tage-Woche, Work-Life-Balance) erscheint die aktuelle Regelung gerade für jüngere Kandidat*innen äußerst unattraktiv.*

Die neue Regelung orientiert sich an der Arbeitszeit des Öffentlichen Dienstes. „Durchschnittlich“ berücksichtigt, dass manche Woche eine höhere Arbeitszeit erfordern und dass nicht mitten im Gottesdienst „der Griffel fallen gelassen wird“. Es weist aber darauf hin, dass die Mehrarbeit dann durch freie Zeit ausgeglichen werden muss. Für die Dokumentation der Arbeitszeit sind dann die Geistlichen verantwortlich.

ANTRAG 35
Gemeinde Essen
Freizeitausgleich für Geistliche

Die Synode möge beschließen:

DEVO § 5 (4) wird neu geschaffen und lautet so: Wenn Geistliche an einem gesetzlichen Feiertag Dienst tun, steht ihnen pro Feiertag, an dem gearbeitet wurde, ein zusätzlicher freier Tag als rechtmäßig genommener Ausgleich zu.

Begründung:

Fast alle gesetzlichen Feiertage sind jedoch kirchliche Feiertage, an denen die Geistlichen ihren Dienst tun, da es sich ja um wichtige Feste unseres Glaubens handelt. Daher ist es keine Frage, dass an diesen Tagen liturgische Arbeit stattfindet. Im Sinne des Ausgleichs und der Feiertagsruhe, die für andere Berufsgruppen gilt, ist es aber angemessen und gerecht, dass Geistliche für jeden gearbeiteten Feiertag einen freien Ausgleichstag bekommen. So

ANTRAG 36
Gemeinde Freiburg
Fünf-Tage-Woche für pfarramtlichen Dienst

Die Synode möge beschließen:

Die Synode beauftragt die Synodalvertretung nach §5 (2) SGO folgenden Sachverhalt zu regeln: DEVO §5 (1) und (2) sollen dahingehend überprüft und angepasst werden, dass die Pfarrer*innen eine Fünf-Tage-Woche erhalten.

Begründung:

*Pfarrerinnen und Pfarrer sind aufgrund der Besonderheiten ihres Berufes vielfältigen Mehrbelastungen ausgesetzt. So ist die Arbeitszeit nicht begrenzt, sondern richtet sich „nach den Erfordernissen des Dienstes“ (DEVO § 5 (1)), ebenso werden Mehr-, Nacht- und Feiertagsarbeit nicht gesondert vergütet oder im Rahmen eines Freizeitausgleichs berücksichtigt. Vor allem aber der Wegfall fast aller gesetzlichen Feiertage kann das Familienleben stark einschränken. Gerade auch, da die Partner*innen der Pfarrer*innen heute oftmals selbst einen Beruf (und das oft an Werktagen) ausüben. Besonders sind jüngere Personen im Pfarramt, insbesondere in der Phase der Familiengründung, von dieser Problematik betroffen. Neben anderen Möglichkeiten (freie Sonntage, Ersatz für Feiertage) erscheint die 5-Tage-Woche als eine schnell umsetzbare Maßnahme, die den Pfarrer*innen eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben ermöglichen könnte.*

BLOCK E

ANTRAG 37
Gemeinde Rosenheim
Die Synode möge beschließen:

Die Synode möge beschließen:

Die Einfügung folgenden Satzes vor Satz 3 des § 8 (3) SGO. „Wenn der/die Abgeordnete an der Teilnahme einer Synode verhindert ist, tritt die Ersatzperson für diese Synode an seine/ihre Stelle.“

Begründung:

Im aktuellen Recht steht dort allein der Satz: „Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens tritt die gewählte Ersatzperson an die Stelle der ausgeschiedenen Person.“ Es ist unklar, was mit „vorzeitigem Ausscheiden“ gemeint ist. Handelt es sich hier um die grundsätzliche Niederlegung des synodalen Amtes, oder womöglich nur um die Abwesenheit bei einer Synode? Man kann die Regelung so verstehen: Wenn eine Synodalin an ihrer ersten Synode nicht teilnimmt, verliert sie

grundsätzlich ihren Status als Synodalin zugunsten der Ersatzperson. So wurde es nicht nur in unserer Gemeinde in der Vergangenheit gehandhabt. Das erscheint aber im Fall von Krankheit oder ähnlich unverschuldeten Gründen ungerecht und wurde in unserer Gemeinde auch so empfunden. Mit Einfügung obengenannter Formulierung, würde die Ersatzperson nur für eine Synode einspringen - nämlich in dem Fall, dass die Synodalin verhindert ist. Der jetzige Satz 3 würde sich dann klar auf den Fall des gänzlichen und dauerhaften Ausscheidens bzw. den Rücktritt einer Person vom synodalen Amt beziehen.

(Wegen des leichteren Verständnisses haben wir uns in unserer Begründung auf feminine Formen beschränkt. Natürlich sind auch männliche Abgeordnete inkludiert.)

ANTRAG 38

Gemeinde Hamburg

Zurückziehen von Anträgen auf der Synode

Die Synode möge beschließen:

Die Rechtskommission wird beauftragt, der 65. Ordentlichen Bistumssynode eine Ergänzung des § 18 unserer Synodal- und Gemeindeordnung vorzulegen, in der geregelt wird, ob und wie Anträge bei einer Synodalversammlung zurückgezogen werden können bzw. welche Voraussetzungen dafür gegeben sein müssen.

Begründung:

Bislang gibt es keine klare Regelung, wie ein Antrag zurückgezogen werden kann bzw. welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen.

Gleichzeitig ist es bei den letzten Synoden mehrfach vorgekommen, dass Anträge von Gemeinden oder Gremien von einzelnen Synodalen aus diesen Gemeinden oder Gremien zurückgezogen wurden, ohne dass diese Möglichkeit in unserer SGO überhaupt vorgesehen ist.

Da die Anträge, welche die Synode behandelt, bereits die Hürde genommen haben, von der Mehrheit einer Gemeindeversammlung oder einem anderen antragsberechtigten Gremium angenommen worden zu sein, ist es nach unserer Ansicht nicht ausreichend, dass ein Antrag nur durch ein Votum einer bzw. eines einzelnen Synodalen der antragstellenden Gemeinde bzw. des antragsstellenden Gremiums zurückgezogen werden kann.

ANTRAG 39

Dekanatspatoralkonferenz Nord

Änderung Antragsberechtigung Synode in § 10 (2) SGO

Die Synode möge beschließen:

In § 10 Absatz 2 der Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) wird der Teilsatz „auch vertreten durch ihre Vorstände“ ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Durch diesen Teilsatz kann eine ggf. sehr geringe Anzahl an Kirchenmitgliedern – bei einem Kirchenvorstand mit vier gewählten Mitgliedern beispielsweise bereits die minimale Mehrheit von drei Personen – einen ggf. sehr weitreichenden Antrag an eine Synode stellen. Diese Hürde erscheint uns zu niedrig für einen Antrag, der ein synodales, d.h. gemeinsames Anliegen, vermitteln soll. Die ebenfalls in § 10 Absatz 2 aufgestellte Hürde von fünf Mitgliedern der Synode, die zudem nicht der gleichen Gemeinde angehören dürfen, ist im Vergleich wesentlich höher.

ANTRAG 40
Dekanatspatoralkonferenz Nord
Ergänzung zu § 10 (2) SGO Beifügung des Protokolls

Die Synode möge beschließen:

In § 10 Absatz 2 der Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) wird als Satz 2 ergänzt: „Bei der Eingabe von Anträgen muss das Protokoll der Sitzung beigefügt werden, auf der über die entsprechenden Anträge abgestimmt wurde.“

Begründung:

Bislang kann – beispielsweise bei der Abgabe der Seelsorgeberichte, denen auch die Protokolle der Gemeindeversammlung des Berichtsjahres beigefügt werden – bestenfalls im Rückblick beurteilt werden, ob die entsprechenden Anträge auf z.B. der Gemeindeversammlung diskutiert und abgestimmt wurden.

Um potentielle rechtliche Unklarheiten zu vermeiden und zu gewährleisten, dass auf der Synode nur Anträge zur Diskussion gestellt werden, welche den in unseren Kirchlichen Ordnungen und Satzungen vorgesehenen Kriterien entsprechen, ist die Beifügung der entsprechenden Protokolle eine adäquate Möglichkeit.

ANTRAG 41
Synodalvertretung
Änderung Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder § 51 (1) und (2) S. 2 SGO

Die Synode möge beschließen:

§ 51 Abs. 1 SGO lautet künftig wie folgt:

„Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden alle vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.“

In § 51 Abs. 2 S. 2 SGO wird der Satzteil „ihrer Wahlperiode“ gestrichen.

Es gilt folgende Übergangsregelung zu § 51 SGO (welche nicht in das Textbuch „Ordnungen und Satzungen“ aufgenommen werden muss):

„Mit der nächstfolgenden Wahl zum Kirchenvorstand wird die Hälfte der Mitglieder für eine Wahlperiode von zwei Jahren gewählt. Es gelten nur für diese Wahlperiode im Hinblick auf das Nachrücken die Regelungen in der letzten Fassung des § 51 SGO vor der Änderung durch die 64. Ordentliche Bistumssynode.“

Begründung:

Es wurde verschiedentlich auf der Synode angesprochen und aus den Gemeinden rückgemeldet, dass ein zweijähriger Wahlrhythmus für einige Gemeinden zu einer als zu hoch empfundenen Dichte von Gemeindeversammlungen führt. Manche Gemeinden halten traditionell nur eine einzige Gemeindeversammlung pro Jahr ab. Diese ist dann alle zwei Jahre durch eine Wahl „blockiert“ bzw. „dominiert“. Selbst wenn sich diese Wahl oftmals relativ rasch „abhandeln“ lässt, so nimmt sie doch Zeit in Anspruch, die manche gern mit inhaltlicher Arbeit füllen wollen würden. Hinzu kommt der Aufwand der Vorbereitung jeder dieser Wahlen. Dies wird durch die beschlossene Neuwahl der Mitglieder noch verschärft.

Hintergrund der Vorgabe der jeweils hälftigen Neuwahl war der Gedanke der Kontinuität, insbesondere zu verhindern, dass mit einem vollständigen Wechsel der Mitglieder des Kirchenvorstandes ein drop out notwendigen Wissens stattfindet. Dieses Extremszenario stellt freilich eine Ausnahmesituation dar, die als Begründung einer Regel – hälftige Neuwahl alle zwei Jahre – wohl nicht taugt.

Regelmäßig wird es so sein – nach der Wahrnehmung der Synodalvertretung und den eigenen Erfahrungen von deren Mitgliedern – dass der Kirchenvorstand eine gute Mischung aus erfahrenen und neuen Mitgliedern enthält.

Die Synodalvertretung schlägt daher die o.g. Regelung samt passender Übergangsvorschrift vor.

Die Anpassung des Abs. 2 von § 51 SGO stellt vor diesem Hintergrund eine der Sache nach redaktionelle Folgeänderung an.

Die Übergangsregelung führt dazu, dass zur übernächsten Wahl eine geschlossene Neuwahl des gesamten Kirchenvorstandes stattfinden kann. Damit müsste in zwei Jahren und in weiteren zwei Jahren gewählt werden. Die bisherigen Mitglieder aus der letzten Wahl würden die gesamte Periode, für welche sie ja auch gewählt wurden, im Amt bleiben. Eine faktische Annullierung dieser Wahl im Umfang von zwei Jahren durch Anordnung von Neuwahlen insgesamt (also des gesamten Kirchenvorstandes durch diese Synode) erscheint als unverhältnismäßiger Eingriff in die Gemeinderechte. Er wäre auch im Hinblick auf etwaige Dispositionen, die Einzelne im Hinblick auf ihre Tätigkeit im Kirchenvorstand getroffen haben, nicht nachvollziehbar.

Die Einführung einer – jedenfalls rechtlich denkbaren – übergangsweisen Wahlperiode für die demnächst zur Wahl anstehenden Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Dauer von sechs Jahren widerspräche dem Grundsatzentscheid der 63. Ordentlichen Bistumssynode zur Verkürzung der Amtszeit auf vier Jahre. Schon aus diesem Grunde ist auch keine Alternative, die Amtszeit der amtierenden Mitglieder übergangsweise auf sechs Jahre zu erhöhen, zumal damit über deren Kopf hinweg entschieden werden würde und eine solche Rechtsänderung ein Vorgehen der Betroffenen nach § 52 Abs. 1 SGO wohl rechtfertigen würde. Damit wäre nichts gewonnen.

Der „Preis“ der Übergangsregelung ist eine weitere Wahl.

ANTRAG 42

Synodenmitglieder Markus Laibach, Daniel Saam, Ulf-Martin Schmidt, Walter Jungbauer, Sebastian Watzek, Marion Leiber, Christoph Lichdi (gemäß SGO § 10 (2)) Streichung von § 105 (2) SGO: Kinder in alt-katholischer Ehe

Die Synode möge beschließen:

SGO § 105 (2) ist ersatzlos zu streichen.

Begründung

1.) Die SGO zählt § 105 (2) zu den Standespflichten der Geistlichen und bezieht sich explizit auf „die Kinder eines alt-katholischen Pfarr-Ehepaars“. Damit wird nicht nur ein alt-katholischer Pfarrer bzw. eine alt-katholische Pfarrerin den Standespflichten der Geistlichen unterstellt, sondern auch deren Ehepartnerin bzw. deren Ehepartner.

2.) SGO § 105 (2) unterscheidet innerhalb der ständigen Geistlichkeit implizit zwischen verheirateten Pfarrern bzw. verheirateten Pfarrern, für die § 105 (2) gilt, und unverheirateten Pfarrern bzw. unverheirateten Pfarrern sowie hauptamtlichen Geistlichen, die keine Pfarrstelle innehaben, wie etwa der Bischöfin bzw. dem Bischof, der Generalvikarin bzw. dem Generalvikar, und für die § 105 (2) deshalb nicht gilt. Zudem unterscheidet § 105 (2) implizit innerhalb der Geistlichkeit, indem § 105 (2) für keine der unter SGO § 61 (2) II. 4.-9. und § 61 (2) III. Aufgeführten Geistlichen gilt.

3.) SGO § 105 (2) berücksichtigt nicht, dass auch für die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner eines alt-katholischen Pfarrers bzw. einer alt-katholischen Pfarrerin die unverletzliche Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die unverletzliche Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses durch das Grundgesetz und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte garantiert sind.

4.) SGO § 105 (2) impliziert eine Taufpflicht bzw. einen Taufzwang für Kinder eines alt-katholischen Pfarrers bzw. einer alt-katholischen Pfarrerin.

Block F

ANTRAG 43

Synodalvertretung **Änderung Friedhofswesen**

Die Synode möge beschließen:

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen des Alt-Katholischen Friedhofswesens (vgl. Kirchliche Ordnungen und Satzungen, Bonn 2023, Seite 161) werden als § 127 in die SGO eingefügt und wie folgt geändert.

Ordnung Alt-Katholisches Friedhofswesen (ehemals S. 161)

1. Friedhöfe, die jetzt oder zukünftig unter dem Dach der alt-katholischen Kirche betrieben werden, stehen in der Trägerschaft des Bistums. Abweichende Trägerschaften, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, bleiben hiervon unberührt.

Ordnung Alt-Katholisches Friedhofswesen (ehemals S. 161)

2. Zur Koordination aller mit dem alt-katholischen Friedhofswesen und seinem weiteren Aufbau zusammenhängenden Fragestellungen errichtet die Bischöfin oder der Bischof einen „Friedhofsausschuss“. Die Bischöfin oder der Bischof ernennt die Mitglieder des Ausschusses im Einvernehmen mit der Synodalvertretung. Der Friedhofsausschuss tagt nach Bedarf unter dem Vorsitz der Generalvikarin oder des Generalvikars.

SGO §127a Alt-Katholisches Friedhofswesen

Bleibt unverändert.

SGO §127b Alt-Katholisches Friedhofswesen - Friedhofskommission und Verwaltung

(1) Die Friedhofskommission ist eine ständige Einrichtung des Bistums für das Friedhofswesen.

(2) Die Friedhofskommission besteht aus sechs Personen. Die Generalvikarin oder der Generalvikar ist Mitglied kraft Amtes. Die Bischöfin oder der Bischof ernennt im Einvernehmen mit der Synodalvertretung eine Person, die rechtliche Kenntnisse hat, und eine Person, die Kenntnisse im Bereich Finanzen hat. Die Synode wählt für vier Jahre eine Geistliche oder einen Geistlichen und zwei Laien. Die Synodalvertretung hat ein Vorschlagsrecht. Die Friedhofskommission tagt nach Bedarf unter dem Vorsitz der Generalvikarin oder des Generalvikars.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt für die verbleibende Amtszeit der Kandidat oder die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen nach. Und zwar auf eine Geistliche oder einen Geistlichen, der oder die nächste Geistliche und auf einen Laien ein Laie.

(4) Die Friedhofskommission dient zur Koordination aller mit dem alt-katholischen Friedhofswesen und seinem weiteren Aufbau zusammenhängenden Fragestellungen. Sie trifft alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und beschließt insbesondere die Jahresabschlüsse und Haushaltspläne. Sie berät und beaufsichtigt die Verwaltung der alt-katholischen Friedhöfe.

3. Im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland findet mindestens einmal jährlich eine Konferenz für das alt-katholische Friedhofswesen statt.

4. Die laufende Verwaltung der alt-katholischen Friedhöfe führt das Bistum als öffentlich-rechtlicher Träger unter der Bezeichnung „Alt-Katholische Friedhöfe“ durch. Diese Verwaltung hat ihren Sitz in Bonn. Sie wird geleitet von einer oder einem Friedhofsbeauftragten, die oder der geborenes Mitglied des Friedhofsausschusses ist. Soweit fachlich erforderlich, bedient sich das Bistum für die Friedhofsverwaltung externer Dienstleister, insbesondere für Genehmigungsverfahren und sonstige rechtliche Fragen einer im Friedhofsrecht versierten Anwaltskanzlei und für die Buchhaltung und steuerrechtliche Fragen einer entsprechend qualifizierten Steuerberaterkanzlei.

5. Nach Ablauf der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten und wenn die Ruhezeit der entsprechenden Urne nicht verlängert wurde, garantiert das Bistum als Träger eine Endbestattung im Element Erde. Diese Endbestattung findet (solange kein anderer Friedhof als Endbestattungsfriedhof festgelegt wird) auf dem alt-katholischen Gräberfeld des kommunalen Friedhofs der Stadt Unkel am Rhein statt. Jede Ausnahme von der Endbestattung im Element Erde bedarf der Genehmigung der alt-katholischen Friedhofsverwaltung.

Die bisherigen §§ SGO 127 ff. werden zu SGO §§ 128 ff.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Wird ersatzlos gestrichen.

(5) Die Verwaltung der alt-katholischen Friedhöfe führt das Bistum als öffentlich-rechtlicher Träger unter der Bezeichnung „Alt-Katholische Friedhöfe“ durch. Diese Verwaltung hat ihren Sitz in Bonn. Sie wird geleitet von einer oder einem Friedhofsbeauftragten, der oder die der Friedhofskommission mit beratender Stimme angehört. Soweit fachlich erforderlich, bedient sich das Bistum für die Friedhofsverwaltung externer Dienstleister, insbesondere für Genehmigungsverfahren und sonstige rechtliche Fragen einer im Friedhofsrecht versierten Anwaltskanzlei und für die Buchhaltung und steuerrechtliche Fragen einer entsprechend qualifizierten Steuerberaterkanzlei.

Bleibt unverändert.
Wird zu §127 c

ANTRAG 44 **Gemeinde Berlin** **Anti-Diskriminierungsrichtlinie**

Die Synode möge eine Kommission einsetzen, welche eine Richtlinie zu Mobbing und Diskriminierung erarbeitet.

Begründung:
Mobbing und Diskriminierung sind nicht ein Synonym für Konflikte, es sind keine Meinungsverschiedenheiten, sondern Verhaltensweisen, welche die Würde eines Menschen angreifen und die Person herabwürdigen wollen. Dieses Verhalten ist mit unseren religiösen Überzeugungen nicht vereinbar und soll in unserer Kirche keinen Platz haben. Dennoch kommt es auch in unserer Kirche vor. Während das Thema in anderen Organisationen, z.B. auch in der evangelischen Kirche, in einem Zuge mit sexualisierter Gewalt verarbeitet wurde, fehlt das in unserer Kirche noch. Sowohl um Betroffenen von Mobbing und Diskriminierung zu helfen als auch um nicht Meinungsverschiedenheiten eskalieren zu lassen, braucht es eine Richtlinie, welche besagt, was ihr Gegenstandsbereich ist, also ab wann von Mobbing und Diskriminierung gesprochen wird, welche Vorgehensweisen dafür vorgesehen sind und welche Konsequenzen gelten. Dabei geht es nicht nur um die Arbeitgeberin Kirche, sondern um das Zusammenwirken aller Mitglieder.

ANTRAG 45

Gemeinde Essen

Einbeziehung von Menschen anderer geschlechtlicher Identitäten

Die Synode möge beschließen:

SGO § 1 (5) soll lauten: In der Kirche haben alle Menschen die gleichen Rechte. Insbesondere können alle Menschen gleichermaßen zum apostolischen Dienst des Diakons, Presbyterats und Episkopats ordiniert werden.

Begründung:

In den vergangenen Jahren ist die Erkenntnis, dass Menschsein sich nicht nur als Frau- und Mannsein realisiert, sehr stark ins Bewusstsein gekommen. Menschsein realisiert sich auch in anderen geschlechtlichen Identitäten jenseits von Frau und Mann.

Diese Fragen fordern das theologische Denken und die Kirchen enorm heraus, da traditionellerweise von einer zweipoligen Geschlechterausprägung ausgegangen wird.

Schon die Bibel spricht vorsichtiger: „Gott erschuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes erschuf er ihn. Männlich und weiblich erschuf er sie.“ (Gen 1,27) „Männlich“ und „weiblich“ gibt den hebräischen Urtext korrekt wider – im Gegensatz zur alten Übersetzung, wo von „Mann“ und „Frau“ die Rede war.

Diese Nuance macht auf einen wichtigen Sachverhalt aufmerksam: „Bei Menschen wie Tieren – mit denen man zur Entstehungszeit des Textes eng zusammenlebte – werden Kinder und Junge geboren, die ‚mehrdeutige‘ Geschlechtsmerkmale haben. Dass man dies nicht gewusst haben soll, ist kaum vorstellbar. ‚Männlich und weiblich‘ verweisen also auf zwei Pole eines Spektrums.“ (Andreas Krebs: Gott queer gedacht, Würzburg 2023, 18f.)

*Da die Bibel selbst Menschsein vielfältig denkt, gibt es keinen Grund, in der Kirche die gleichen Rechte nur auf Frauen und Männer zu beschränken bzw. Menschen mit einer nicht-binären bzw. trans*sexuellen Identität von den apostolischen Diensten auszuschließen.*

ANTRAG 46

Gemeinde Landau

Überprüfung der Beschlüsse der Friedenssynode 2018

Die Synode möge beschließen:

Die Synodalvertretung wird aufgefordert, eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzurichten, die Beschlüsse und Empfehlungen der Friedenssynode 2018 kritisch auf ihre Aktualität hin zu prüfen. Die Arbeitsgruppe soll die Gemeinden über das Ergebnis ihrer Arbeit im Laufe des Jahres 2025 informieren und Vorschläge zum weiteren Vorgehen entwickeln, damit die Synode 2026 gegebenenfalls die Beschlüsse der Friedenssynode weiterentwickelt.“

Begründung:

Russland hat sein Nachbarland, die Ukraine, völkerrechtswidrig kriegerisch überfallen. Die Ukrainerinnen und Ukrainer verteidigen ihr Land und fordern von uns mehr Waffen und Munition, um sich zu verteidigen. Die Frage eines gewaltlosen Widerstandes gegen den Aggressor stellte sich für die Ukraine nicht.

Als Christinnen und Christen streben wir danach, Konflikte gewaltfrei zu lösen, und Waffen zu Pflugscharen zu schmieden. Ein Aggressor, der als Kriegsziel, die Beseitigung der Regierung der überfallenden Landes zu liquidieren, postuliert, und der die Souveränität des Nachbarlandes negiert, scheint nur mit Waffengewalt aufgehalten werden können.

Die Friedenssynode 2018 hat den Beitritt der Alt-Katholischen Kirche zum Bündnis „Aktion Aufschrei - Stoppt den Waffenhandel“ beizutreten. Wenn die Alt-Katholische Kirche ihre Beschlüsse ernst nimmt, muss sie sich gegen weitere Waffenlieferungen an die Ukraine aussprechen.

Bischof Matthias hat in seinem Bericht für die Synode 2022 auf diesen Widerspruch hingewiesen. Es wird Zeit, dass unsere Kirche diesen Widerspruch aufarbeitet oder sich entscheidet mit ihm zu leben.

ANTRAG 47
Gemeinde Hamburg
Passive synodale Rechte

Die Synode möge beschließen:

Der § 7, Absatz 2 der SGO wird um folgende Regelung ergänzt:

Kirchenmitglieder, welche Mitglied einer gesichert rechtsextremistischen Partei oder Organisation sind oder sich für diese als unabhängige Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stellen oder durch rassistische und menschenverachtende Äußerungen auffallen, verlieren ihre passiven synodalen Rechte.

Die Entscheidung, ob ein Kirchenmitglied, welches sich von der Gemeindeversammlung der Gemeinde in ein Amt wählen lassen will, nach den in Absatz 1 genannten Kriterien seine passiven synodalen Rechte verliert, trifft der Kirchenvorstand der betreffenden Gemeinde mit 2/3-Mehrheit der Stimmen.

Gegen die Entscheidung ist ein Widerspruch der betreffenden Person an die Synodalvertretung möglich. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Sofern die betreffende Person im Zeitraum der aufschiebenden Wirkung gewählt wird, die Synodalvertretung dann aber dem Beschluss der Mehrheit des Kirchenvorstands zustimmt, verliert die betreffende Person unmittelbar das Amt, in welches sie oder er gewählt worden ist, und die Nachrückerin bzw. der Nachrücker nehmen den Sitz ein.

Begründung:

Die Pastoral-Synode des Bistums im Jahr 2000 in Bad Herrenalb hat mit ihrem Schuldbekenntnis deutlich gemacht, dass die alt-katholische Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus versagt hat. Im Text des Schuldbekenntnisses wurde dabei formuliert: „Wir bitten Dich, Gott, dass Du uns hilfst, aus unserer Geschichte zu lernen und mit allen Menschen guten Willens dazu beizutragen, dass Menschenverachtung und Rassenwahn keine Chance mehr bei uns haben.“ Selbstkritisch auf die eigene kirchliche Geschichte zurückblickend wurde damals auch beklagt, dass die Suche nach einigermaßen mutigen Äußerungen oder wenigstens deutlichen Abgrenzungsversuchen der Kirche – also klarer politischer Positionierung - in der fraglichen Zeit gegenüber dem Nationalsozialismus bis auf einzelne Ausnahmen vergeblich geblieben sei. Die 62. Ordentliche Bistumssynode hat dies mit der Aussage, dass Christsein und Rechtsextremismus nicht kompatibel sind, bekräftigt.

Der Verlust der passiven synodalen Rechte von Kirchenmitgliedern, die diesen synodalen Beschlüssen widersprechen, ist eine logische Konsequenz aus diesen Synoden-Beschlüssen.

ANTRAG 48
Gemeinde Hamburg
Resolution Klimaschutz

Die Synode möge folgende Resolution beschließen:

Klimaschutz ist christliche Verantwortung

Die uns von Gott dem Schöpfer anvertraute Erde steht in Flammen.

Am 19. März 2024 veröffentlichte die World Meteorological Organisation einen Bericht, laut dem das Jahr 2023 das heißeste Jahr seit Beginn menschlicher Aufzeichnungen war. Und 2023 ist keineswegs ein Ausreißer, sondern vielmehr die Fortsetzung eines äußerst beunruhigenden Trends: Auch das vergangene Jahrzehnt war das heißeste seit Beginn der Aufzeichnungen.

Es ist inzwischen wissenschaftlicher Konsens, dass der rasante Anstieg der durchschnittlichen globalen Temperatur spätestens seit den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts nicht mehr auf rein natürliche Schwankungen zurückgeführt werden kann. Der Grund für die Erwärmung ist die massive Erhöhung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre, die dadurch zustande kommt, dass wir Menschen Unmengen fossiler Ressourcen zur Energiegewinnung verbrennen.

Am 12. Dezember 2015 wurde von 195 Staaten und der Europäischen Union anlässlich der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UN) bei der UN-Klimakonferenz in Paris ein völkerrechtlicher Vertrag unterzeichnet, in dem

vereinbart wurde, dass die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber der vorindustriellen Zeit begrenzt werden und Anstrengungen für eine Begrenzung auf 1,5 Grad Celsius unternommen werden sollen. Dieses 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens scheint inzwischen so gut wie nicht mehr erreichbar.

Dennoch zählt jedes Zehntelgrad: Während im 1,5-Grad-Bereich „nur“ Hitzewellen, Fluten und Dürren drohen, hätte eine Erwärmung von 3 Grad Celsius Hungersnöte bei Milliarden Menschen zur Folge - und bei einer Erwärmung von 5 Grad Celsius wäre ein Großteil der Erdoberfläche unbewohnbar.

Eine weitere Erwärmung der Erdoberfläche wird katastrophale Folgen nicht nur für die Artenvielfalt und die Wirtschaft haben, sondern vor allem auch für die menschliche Gesellschaft, ganz besonders für ihre verletzlichsten Mitglieder: Kinder und Alte sowie Kranke und Behinderte.

Zuallererst leiden nicht wir im reichen Europa unter den Folgen der Klimakatastrophe, sondern vor allem die Länder im Globalen Süden, die wir seit Langem für unseren wirtschaftlichen Reichtum ausbeuten. Allerdings zeichnet sich auch in unseren Breiten mit Waldbränden und Überschwemmungen sowie zunehmenden Extremwetter-Ereignissen schon deutlich ab, was auf uns zukommt.

Wenn sich der Trend der Erwärmung ungebrochen fortsetzt, müssen wir uns nicht nur auf massive Fluchtbewegungen einstellen, sondern auch auf Kriege um immer knapper werdende Ressourcen.

Jetzt ist die Zeit, zu handeln und uns darauf zu besinnen, wie wir als Christinnen und Christen mit diesen düsteren Prognosen umgehen können:

Jede und jeder Einzelne, aber auch wir als Gemeinschaft sind aufgerufen, zum Schutz unseres Planeten und damit zu einer lebenswerten Zukunft für unsere Menschheit beizutragen.

Aus unserer christlichen Verantwortung heraus verpflichtet sich die Gemeinden des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland daher zu folgenden konkreten Handlungsfeldern, um zumindest ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten:

- Neubauten und Sanierungsarbeiten bei kirchlichen oder gemeindlichen Gebäuden werden grundsätzlich unter ökologischen Gesichtspunkten (Energieeffizienz; Klima- und Umweltverträglichkeit; Möglichkeit der Nutzung erneuerbarer Energien; ...) durchgeführt
- der Energiebezug für Gemeinde- und Kirchenräume erfolgt nur von Anbietern, die ihre Energie garantiert aus Erneuerbaren Energien beziehen und deren Geschäfte nicht mit Energieerzeugung aus fossilen Energiequellen oder Atomkraft verwoben sind
- beim Einkauf für Gemeinde- und Bistumsveranstaltungen wird auf regionale und saisonale Produkte geachtet, um überflüssige Transportwege zu sparen
- mit der Nutzung von Recyclingpapier im Büroalltag von Gemeinden und Bistum, auch beim Druck der Gemeindebriefe, wird Energie und Wasser eingespart
- überflüssiger Müll wird so gut wie möglich vermieden; daher wird der Einkauf in Nachfüllverpackungen oder der Kauf von unverpackten Waren bevorzugt; außerdem werden Getränke grundsätzlich von regionalen Getränkeproduzenten in Glas-Mehrwegflaschen genutzt; Kunststoff- und Einwegflaschen werden vermieden
- beim Einkauf von Elektrogeräten wird auf einen möglichst niedrigen Energieverbrauch bzw. eine im Vergleich mit Elektrogeräten gleichen Zwecks möglichst gute Einstufung in der Energieeffizienzklasse (EU-Energielabel) geachtet
- wo möglich werden das Fahrrad und öffentliche Verkehrsmittel für dienstliche Reisen oder Reisen im Rahmen von Gemeinde- und Bistumsveranstaltungen genutzt